

Begründung zum Bebauungsplan "Förderschule Meinersen"



© OpenStreetMap-Mitwirkende

Stand:
In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl.-Ing. H. Schwerdt
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Teil A Begründung	3
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	6
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	6
1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	7
2.0 Planinhalt/ Begründung	8
2.1 Baugebiete	8
2.2 Private Grünfläche/ Anpflanzfestsetzungen	10
2.3 Verkehrliche Belange	10
2.4 Ver- und Entsorgung	12
2.5 Immissionsschutz	14
2.6 Vorbeugender Brandschutz	16
2.7 Bodenschutz/ Baugrund/ Topographie	16
2.8 Archäologie	17
2.9 Hochwasserschutz	18
2.10 Kampfmittel, Altlasten	21
3.0 Flächenbilanz	22
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	22
5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	29
5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	29
5.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	29
5.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	29
6.0 Zusammenfassende Erklärung	30
6.1 Planungsziel	30
6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	31
7.0 Verfahrensvermerk	34
Teil B Umweltbericht	2

Teil A Begründung

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Meinersen liegt im Westen des Landkreises Gifhorn im Einzugsbereich der Städte Gifhorn, Wolfsburg, Celle und Braunschweig.

Zugehörige Mitgliedsgemeinden sind Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller). In der Samtgemeinde Meinersen leben z. Zt. rd. 20.400 Einwohner.

Die Gemeinde Meinersen liegt im Westen des Samtgemeindegebietes und besteht aus den Gemeindeteilen Meinersen, Ahnsen, Böckelse, Päse, Hardsesse, Höfen, Hünenberg, Seershausen, Siedersdamm, Ohof und Warmse. In der Gemeinde Meinersen leben derzeit rd. 8.200 Einwohner.

Die Einbindung in das überregionale Straßennetz erfolgt durch die Bundesstraße B 188, die das Samtgemeindegebiet mit den Bundesstraßen B 214 und B 4 verknüpft. Von regionaler Bedeutung sind die Landesstraßen L 283, L 299, L 414 und L 320 und diverse Kreisstraßen. Anschluss an die Autobahn A 2 Ruhrgebiet-Magdeburg-Berlin besteht südlich in Richtung Braunschweig und bei Peine in ca. 30 km Entfernung.

Durch das Samtgemeindegebiet verläuft die Fernbahnstrecke Hannover-Wolfsburg-Berlin mit Regionalverkehr. Haltepunkte für den Regionalverkehr nach Gifhorn/ Wolfsburg und Hannover bestehen in Ohof und (Bahnhof) Leiferde.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Lage der Samtgemeinde Meinersen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen, im Verflechtungsbereich des oberzentralen Verbundes (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg in Verbindung mit Wolfenbüttel) und in der Nähe zu den wichtigen Städten der Region (Mittelzentren Gifhorn und Peine und den Oberzentren Braunschweig, Celle, Hannover und Wolfsburg) bringt zusätzliche Standortvorteile sowohl im Hinblick auf wirtschaftliche Belange als auch in Bezug auf Freizeit und Kulturangebote. Die Samtgemeinde stellt einen touristischen Schwerpunkt innerhalb dieser Region dar.

Für die Gemeinde Meinersen gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). In Grundzentren wird dies durch die Angebote und Einrichtungen für den allgemeinen täglichen Grundbedarf gewährleistet (2.2.03).

Für die ländlichen Regionen formuliert das Landes-Raumordnungsprogramm die Zielsetzung, die gewerblich-industriellen Strukturen sowie die Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume in ihrer Eigenart zu erhalten und gleichzeitig den Anschluss an den internationalen Wettbewerb durch Entwicklung und Einsatz von innovativer Technik zu halten (1.1.07).

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Neben der Sicherung und Entwicklung von Siedlungsstrukturen (2.1.02) und Versorgungsstrukturen (2.3.01) sowie von Natur und Landschaft (3.1.2 01) sind bei der Energiegewinnung u. a. auch die Effizienz und Umweltverträglichkeit (4.2 01) zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden (4.2 01).

Zeichnerisch stellt das LROP neben den Haupteinrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (4.1.2 und 4.1.3) für das Samtgemeindegebiet Gebiete zur Trinkwassergewinnung (3.2.4) und Natura 2000 Gebiete (3.1.3) entlang der Aller und der Oker dar.

Für die Gemeinde Meinersen gilt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)²⁾ für den Großraum Braunschweig. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Ortsteil Meinersen als Grundzentrum in der Samtgemeinde Meinersen festgelegt. Zusätzlich zu den im LROP definierten Aufgaben ist die Siedlungsentwicklung – gemäß dem Prinzip der dezentralen Konzentration – vorrangig auf die zentralen Orte (II 1.1.1) auszurichten. Schwerpunktraum der Siedlungsentwicklung ist das zentralörtliche System. Nach den Zielen des RROP besitzen Grundzentren (II 1.1.1 (8)) zusätzlich die Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.

Seiner grundzentralen Bedeutung für die Samtgemeinde nachkommend ist der Ortsteil Meinersen mit Handelseinrichtungen, öffentlichen, sozialen und schulischen Einrichtungen sowie Freizeit- und Sportstätten gut ausgestattet.

Entsprechend dem wirtschaftsstrukturellen Leitbild der Wissenschafts- und Technologieregion (I 1.2) des Regionalen Raumordnungsprogramms ist neben dem Ausbau der Industrie- und Forschungsregion auch die Nutzung von regionalen Energiequellen auszuschröpfen (3.1 2).

Im Bereich Erholung besitzt der Standort Meinersen ein Entwicklungspotenzial, das über die Festlegung der Entwicklungsaufgabe "Erholung" (III 2. 4 (10)) gesichert und entwickelt werden soll.

Westlich der Ortslage grenzt das Okertal an, das als Natura 2000 Gebiet (III 1.3 (1)) festgelegt ist. Gleichzeitig ist dort ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (III 2.5.4 (4)) festgelegt, das mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (III 1.4 (6), (8) und (9)) und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (III 2.1 (7) und 3 (3)) überlagert ist.

Der Plangeltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage von Meinersen sowie des Verlaufes der Oker an dem bestehenden Schulstandort der Samtgemeinde.

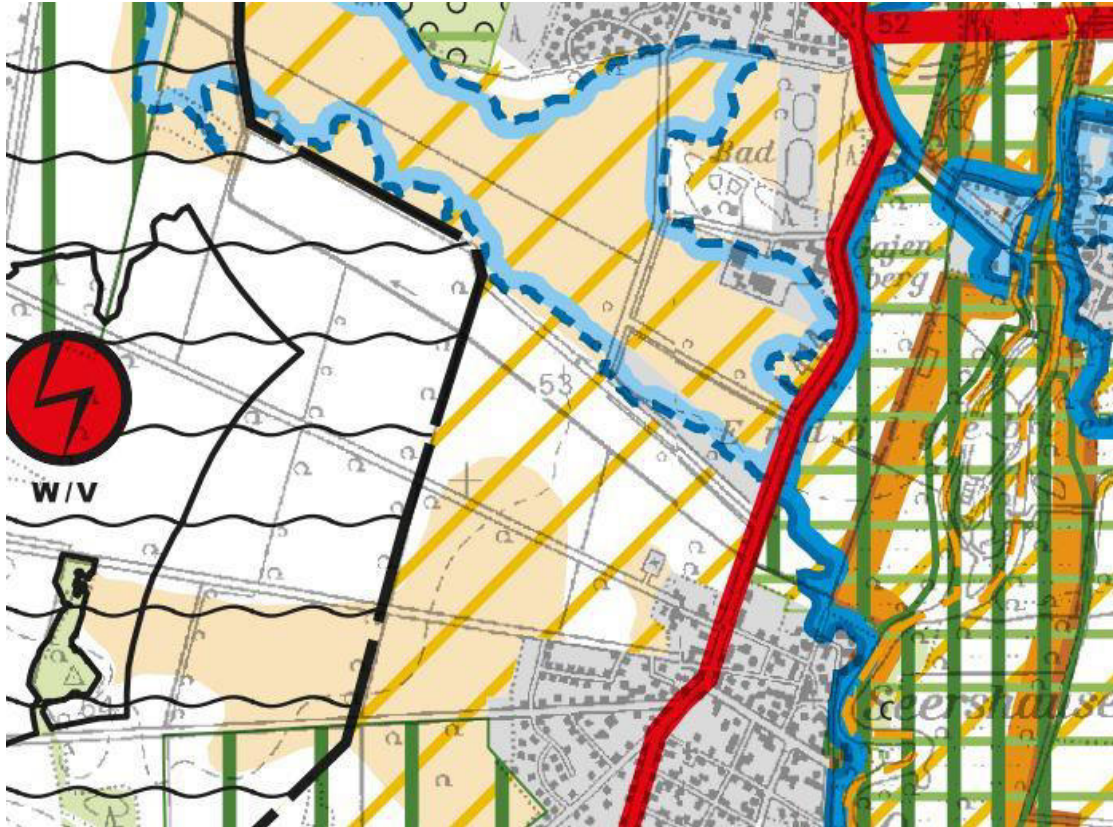
Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der nördlich an das Plangebiet angrenzende Bereich entsprechend der kommunalen Bauleitplanung als Siedlungsbereich übernommen. Für das Plangebiet selbst stellt das RROP Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als auch aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz. Die östlich verlaufende L 414 ist als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Diese bildet zugleich die Grenze zu dem östlich angrenzenden Überschwemmungsgebiet, Vorbehalts- und im weiteren Verlauf Vorranggebiet für Natur- und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie dem rd. 180 m entfernten Natura 2000 Gebiet entlang des Verlaufes der Oker.

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, sowie 1. Änderung

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der Trennwirkung der L 414 sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die östlich eben dieser angrenzenden Gebiete zu erwarten.

Das mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufgenommene Vorranggebiet für die Windenergie "GF Meinersen-Seershausen 01" befindet sich westlich des Planbereiches in über 1.000 m Entfernung. Auch hiervon, sollte es durchtragen, sind keine Auswirkungen auf den Planbereich zu erwarten.



Auszug aus dem RROP, 1. Änderung – ohne Maßstab

Mit der Planung werden im Umfang von rd. 2,44 ha Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sportanlagen, rd. 0,37 ha private Grünflächen mit Anpflanzfestsetzungen, 0,02 ha Waldfläche sowie rd. 0,62 ha öffentliche Straßenverkehrsflächen zur Sicherstellung der Anbindung des Plangebietes an die äußere Erschließung festgesetzt. Innerhalb der Flächen soll die Errichtung einer Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Gifhorn ermöglicht werden.

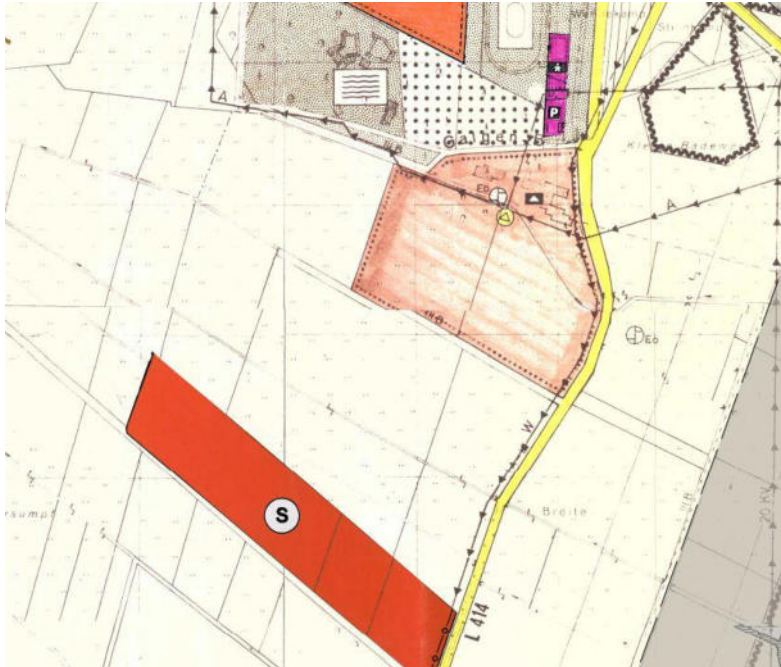
Durch das angrenzende Schulzentrum ist auch das Plangebiet sehr gut an den öffentlichen Personen-Nahverkehr angebunden. Die nächstliegende Bushaltestelle befindet sich in einer Entfernung von rd. 80 m an der "Seershäuser Landstraße" mit Busanbindung der Nr. 140, 143, 144, 146, 148, BB40 und BB 41. Zusätzlich wird für die Förderschule ein zusätzlicher Transport mit Kleinbussen erfolgen.

Grundsätzlich wird die Planung als an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst angesehen.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Meinersen besitzt einen Flächennutzungsplan, der in seiner Urfassung 1977 wirksam wurde. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen ist der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.



Auszug Flächennutzungsplan Samtgemeinde Meinersen – ohne Maßstab

Insoweit ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Nr. 2 BauGB Rechnung getragen.

Ein Bebauungsplan existiert für den Plangeltungsbereich nicht.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um im Hinblick auf die Errichtung einer Förderschule im Landkreis Gifhorn die planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen zu schaffen. Übergangsweise ist der Schulzweig "Geistige Entwicklung" der Pestalozzischule an der Konrad-Adenauer-Straße in Gifhorn untergebracht. Zum Schuljahr 2024/ 2025 ist der Bezug des Neubaus am vorhandenen Standort geplant. Dabei wird auf eine Fläche zurückgegriffen, welche bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde bauleitplanerisch gesichert ist und welche zusätzlich ausreichend Erweiterungsoptionen besitzt.

Der Standort ist sehr gut verkehrlich angebunden. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 414 "Seershäuser Landstraße". Um die Anbindung des Planbereiches an die Landesstraße zu sichern, wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Im Zuge des Bebauungsplanes "Förderschule Meinersen" macht die Gemeinde von § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) Gebrauch und ersetzt die Planfeststellung mit vorliegendem Bebauungsplan (planfeststellungseretzender Bebauungsplan). In diesem Zusammenhang wurde auch die Erschließung an das bestehende Schulzentrum überprüft. Im Ergebnis wird eine öffentliche Straße –wie bereits

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

vorhanden- als Erschließungsstich festgesetzt, welche die gemeinsame Zufahrt für beide Bereiche sicherstellt.

Zur Ermittlung und Abstimmung der verkehrlichen Erschließung wurde die Verkehrsplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erstellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,45 ha, innerhalb dessen Flächen für den Gemeinbedarf auf insgesamt rd. 2,44 ha, private Grünflächen auf rd. 0,37 ha, Wald auf 0,02 ha und Straßenverkehrsflächen für die äußere Erschließung auf rd. 0,62 ha festgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund möglicher Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm der Landesstraße auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse nach Abwägung in die Planungsüberlegungen eingeflossen sind. Weitere Lärmbeeinträchtigungen auf das Plangebiet, z.B. durch Gewerbelärm sind –auch aufgrund der Abstände zu dem Vorranggebiet für die Windenergie- nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sind auch keine Lärmemissionen aus dem Plangebiet zu erwarten, welche den Schutzanspruch nachbarschaftlicher Nutzungen beeinträchtigen.

Aufgrund des Abstandes der südlich gelegenen Biogasanlage von rd. 270 m wurde eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen.

Die Planung erfolgt innerhalb des Überschwemmungsgebietes "Oker 1" Landkreis Gifhorn und Landkreis Peine. Für die Inanspruchnahme wurde ein hydraulisches Gutachten als Grundlage für eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erstellt. Der Verlust von Retentionsraum ist zu ersetzen.

Mit Beginn Frühjahr 2022 erfolgte eine artenschutzrechtliche Kartierung der Flächen sowie deren Umgriff zur Feststellung der vorkommenden Arten. Hierbei erfolgt vorrangig die Bestandsaufnahme der Avifauna. In Verbindung mit einer Biotoptypkartierung wurde unter Berücksichtigung des § 1a BauGB im Rahmen der weiteren Planaufstellung die naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung präzisiert.

Durch den Bebauungsplan und die Errichtung baulicher Anlagen werden Versiegelungen in erheblichem Umfang vorbereitet. Die Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter werden voraussichtlich beträchtlich sein. Der Ausgleich wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sowohl im Planbereich als auch durch externe Maßnahmen umgesetzt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um den aktuellen Umweltzustand im Plangebiet und den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Umweltbericht wird Bestandteil der zum Bebauungsplan erarbeiteten Begründung.

1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Ansiedlung von schulischen und sportlichen Einrichtungen. Durch die gewählte Art der Nutzung ist ausgeschlossen, dass die Ansiedlung eines Betriebes erfolgen kann, durch den schwere Unfälle mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 EU-Richtlinie 2012/18/EU ausgelöst werden können.

Südlich, in einem Abstand von rd. 270 m, besteht eine Biogasanlage, welche als Störfallbetrieb zu betrachten ist. Dabei kann es bei Biogasanlagen zu Gaswolkenexplosionen sowie Austritt von Schwefelwasserstoff bei Havarien von Gärrestlagern kommen.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Um eine Gefährdung für das Plangebiet sicher ausschließen zu können, wurde eine gutachterliche Bestimmung von Gefährdungsabständen³⁾ vorgenommen. Dazu stellt das Gutachten fest:

Nach § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18 sind für die planerischen Aspekte der Flächennutzung Betriebsstörungen zu unterstellen, deren Auslöser (Gefahrenquellen) für den Normalbetrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden, weil der Betreiber Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen bereits zu realisieren hat. Versagen diese Maßnahmen oder treten zwei Störungen gleichzeitig auf, liegt ein sogenannter Deno- noch-Störfall vor. In dessen Folge sind gefährliche Einflüsse, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxi- scher Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (H₂S), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Berechnungen ergaben sich folgende Sicherheitsabstände:

Explosionsüberdruck (0,1 bar):	4,5 m
Zünddistanz (6 Vol-%):	25,0 m
Brandübertragung (8 kW/m ²):	33,0 m
Personenschäden durch Wärmeübertragung (1,6 kW/m ²):	73,0 m
Toxische Wirkung (30 ppm):	247,0 m

Maßgebend ist insofern der Abstand von 247 m, um eine Beeinträchtigung innerhalb des Plangebietes sicher ausschließen zu können. Bei einem Abstand von 270 m und mehr ist dieses sicher gegeben.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der vorliegende Bebauungsplan überplant erstmalig Flächen im Süden des Schulzent- rums in der Samtgemeinde Meinersen, für welche weitere Schulformen etabliert wer- den sollen.

2.1 Baugebiete

Fläche für den Gemeinbedarf

Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestim- mung "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" fest- gesetzt. Dies entspricht der geplanten Nutzung (Förderschule und Sporteinrichtungen) und ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Des Weiteren ist geplant, auf der Fläche die Möglichkeit für kleinteilige Wohnkonzepte zu schaffen, welche für die Schüler über den Schulbetrieb hinaus mit weiteren pädagogischen Kon- zepten –auch gerade zur Unterstützung der sozialen Entwicklung- kombiniert werden sollen.

³⁾ Enviro Consult: Gutachten zur Abstandsbetrachtung, Erfurt den 27.07.2022

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Zusätzlich werden Nutzungen zugelassen, welche üblicherweise in einem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Förderschule einhergehen. Hierzu können u.a. Werkstätten, Kantine, Café gezählt werden.

Die zukünftig vorgesehenen Errichtungen werden durch diese Festsetzung erstmalig zugelassen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beschränken sich auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossigkeit sowie der Bauweise. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt; zusätzlich wird eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO erforderlich. Die jeweils zulässige Grundflächenzahl darf durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO (Stellplätze und ihre Zufahrten, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche), auf bis zu 0,9 überschritten werden. Hierdurch wird einerseits sichergestellt, dass die für den Transport der Schüler erforderlichen Kleinbusse ausreichend Fahr- und Stellplatzflächen errichtet werden können, andererseits die geplante Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort durch Rigolen, etc. erfolgen kann.

Um zum einen die vorhandene Geschossigkeit aufzunehmen, zum anderen eine adäquate Einfügung in die angrenzende Bebauung zu gewährleisten, wird eine Zweigeschossigkeit festgesetzt. Aufgrund der relativ ebenen Geländestrukturen mit rd. 52 m ü. NHN werden keine weitergehenden Regelungen zu Höhenentwicklungen erforderlich.

Für Sonderbauten wie z. B. Kindergärten, Schul- und Sportbauten können Längen von über 50 m erforderlich werden. Um dieses gewährleisten zu können, wird eine von der offenen abweichende Bauweise festgesetzt. Um für die erforderlichen Bauvorhaben einen möglichst großen Entwicklungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf sinnvolle Erweiterung und Lage innerhalb des Grundstückes zu erzielen, wird auf weitere Festsetzungen wie beispielsweise eine Geschossflächenzahl bewusst verzichtet.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird großzügig durch Baugrenzen bestimmt, die überwiegend den Mindestabstand von 3,00 m nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) -auch zu den 5,00 m breiten Anpflanzungen- berücksichtigen. Lediglich im südöstlichen Teilbereich ergeben sich Abweichungen. An der der Landesstraße zugewandten Seite wird dieser Abstand auf 1,00 m zu der Bauverbotszone und der gleichzeitig festgesetzten privaten Grünfläche aufgrund des konkreten Vorhabens reduziert. Für Gebäudeteile wie Vordächer, Vorbauten, Nottreppen und Notrampen wird eine Überschreitung der Baugrenze zugelassen, da es sich hier i.d.R. um kleinteiligere und untergeordnete Bauteile handelt. Damit wird eine möglichst große Flexibilität bei der Ausnutzung des Grundstückes gegeben.

Klarstellend wird an dieser Stelle betont, dass die in § 23 Abs. 5 BauNVO geregelte Kann-Bestimmung der Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie nach Landesbaurecht zulässige Anlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen. Hierunter sind auch Anlagen für die Versickerung subsumiert. Belange der Landesbauordnung und des Nachbarschaftsrechtes sind in diesem Rahmen aber weiterhin zu beachten.

Zur Einfassung in das Landschaftsbild setzt der Bebauungsplan mittels Anpflanzfestsetzung auf der Fläche des Baugebietes an der Nord- und Westgrenze seines Geltungsbereiches eine Strauch-Baumhecke sowie im Südosten parallel zu der Landesstraße eine Baumreihe mit Untergrün fest.

Bei sämtlichen Anpflanzungen sollte der Vorrang autochthonem und gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut gegeben werden.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Grundsätzlich besteht für die Bauflächen eine Vorbelastung aus Verkehrslärm. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass typische landwirtschaftliche Emissionen als ortsüblich hinzunehmen sind.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (dargestellt im Umweltbericht Teil B dieser Begründung) ist in der Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung zu dem Ergebnis gekommen, dass der naturschutzfachliche Eingriff durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nach dem verwendeten Eingriff-Ausgleich-Modells nicht vollständig im Planbereich ausgeglichen werden kann. Hierzu werden zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Planung trägt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insofern vollends Rechnung.

2.2 Private Grünfläche/ Anpflanzfestsetzungen

Der Bebauungsplan setzt im Norden und Westen –zur freien Feldflur- auf einem Streifen in 5 m Breite private Grünfläche mit Anpflanzfestsetzung fest. Hierdurch soll einerseits eine Eingrünung zur freien Feldflur andererseits eine Abschirmung des Plangebietes von landwirtschaftlichen Emissionen erfolgen. In diesem Bereich soll eine dichte Strauch-Baum-Hecke mit der Anpflanzung von 2 Bäumen und 40 Sträuchern je 100 m² angelegt werden. Um die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu behindern und eine Beschattung zu minimieren, wird ein Abstand der Gehölzanpflanzungen zu den weiterhin ackerbaulich genutzten Flächen von mindestens 1,50 m festgesetzt.

Parallel zur Landesstraße wird in dem Bereich der Bauverbotszone ebenfalls eine private Grünfläche festgesetzt. Während deren Breite im Süden rd. 14 m beträgt, verjüngt sie sich in Richtung Norden auf rd. 8 m. Um eine Anpassung an den entlang der Landesstraße bestehenden Allee-Charakter zu erreichen, wird für die Grünfläche die Anpflanzung einer maximal 2-reihigen Baumreihe festgesetzt. Aufgrund des erforderlichen Abstandes von 8-12 m zwischen den Baumreihen wird südlich die Errichtung eben dieser möglich sein, welche in nördlicher Richtung in eine Einreihigkeit übergehen wird. Die Eingrünung auf den verbleibenden Grünflächen erfolgt als Blühstreifen und/ oder als halbruderale Gras- und Staudenflur, welche eine extensive Pflege voraussetzen.

Zusätzlich trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu Pflanzabständen und Pflanzqualitäten zur Sicherstellung einer ökologisch hochwertigen Eingrünung. In einer Pflanzliste sind in einer Auswahl standortgerechte Gehölze zusammengestellt.

2.3 Verkehrliche Belange

a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von der Landesstraße L 414. Hierbei wird die bestehende Zufahrt zum Schulzentrum ausgebaut, um zukünftig sowohl den Bestand als auch die Planung zu erschließen.

Zur Anbindung des Plangebietes an die L 414 wird der Ausbau einer Linksabbiegerspur notwendig.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Dazu wurde eine Verkehrsplanung durch das Büro Weinkopf Ingenieure für Bauwesen GmbH, Helmstedt, erstellt. Die Planung berücksichtigt dabei die gesamte Verkehrsabwicklung.

Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Außenstelle Wolfenbüttel ist die Neuregelung der Erschließungssituation zu den vorhandenen und geplanten Nutzungen vorabgestimmt. Die Verkehrsplanung bildet zugleich die Grundlage für die in diesem Zusammenhang zu erstellende Eingriffsbilanzierung.

Im Zuge der Leistungsfähigkeitsbetrachtung kommt die Verkehrsplanung zu folgenden Ergebnissen für den Knoten:

- Zuordnung in die Verbindungsfunktionsklasse III – regionale Verbindung und einer Entwurfsklasse 3
- Linksabbiegespur auf der L 414 mit 25 m Aufstelllänge
- Ausbau der Anbindung an den Bestand und die Erweiterung

- Straßenverkehrsflächen

Die Landesstraße 414 wird in ihrem Ausbaubereich in den Plangeltungsbereich einbezogen.

Die Entwurfsgrundlage der Planung bildet die RAL-Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ist an dieser Stelle eine separate Linksabbiegespur vom Typ LA2 erforderlich. Für den Rechtsabbieger und die Zufahrt wird jeweils der Typ 5 angewendet.

Die Einmündung der Zufahrt zum Baugebiet erfolgt rechtwinklig von der Landesstraße. Der Kreuzungsausbaue erfolgt mit einer Linksabbiegespur, für welche kein Rückstau ermittelt wurde. Insofern wurde die Länge mit 2 Fahrzeugen – eigentlich 10 m - ermittelt. Aufgrund der Funktion des Busbahnhofes wurden abweichend hiervon eine Buslänge (20 m) und eine PKW-Länge (5 m) angesetzt. Die sich ergebende Aufstelllänge wird mit 25 m angesetzt. Die Verziehungsstrecke beträgt 70 m.

Der östliche Rand der vorhandenen Fahrbahn wird beibehalten. Die zusätzliche Aufweitung erfolgt ausschließlich in westlicher Richtung. Infolge der Aufweitung erhält die in südlicher Richtung verlaufende Fahrbahn eine Verschwenkung. Der Linksabbiegestreifen wird eine Breite von 3,25 m, die beiden durchgehenden Fahrstreifen eine Breite von 3,50 m (3,25 m zuzüglich 0,25 m Randstreifen) erhalten. Der westlich angrenzende Radweg wird in einer Breite von 2,00 m sowie die Randbereiche in Analogie geführt. Die Querung für Radfahrer und Fußgänger erfolgt im Bereich der Erschließungsstraße um ca. 3,75 m abgesetzt von der Landesstraße.

Eine Lichtsignalisierung des Knotens wird nicht erforderlich.

Die Entwässerung des Straßenkörpers erfolgt über die Bankette in die Grabenmulden.

Für den Kreuzungsausbaue der Zufahrt zur Förderschule von der Landesstraße wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche macht die Gemeinde von § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) Gebrauch und ersetzt die Planfeststellung mit vorliegendem Bebauungsplan (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan).

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hier-

für übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

b) Park- und Stellplatzflächen

Die erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücken werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der Nutzung nachzuweisen sein.

- Bauverbotszone/ Bereich ohne Zu- und Abfahrt

An den freien Strecken der Landesstraße ist die Bauverbotszone in einer Breite von 20 m, gemessen vom äußeren dem Baugrundstück zugekehrten befestigten Fahrbahnrand gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB eingetragen. Dabei wird hier der nördliche befestigte Fahrbahnrand des neuen Knotenausbaus angesetzt.

In diesen Bereichen dürfen Werbeanlagen und bauliche Anlagen, auch solche, die nach der NBauO genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden. Entsprechend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB entlang der L 414 die Bauverbotszone zeichnerisch fest.

Innerhalb der Bauverbotszonen werden erforderliche bauliche Maßnahmen für die Herstellung des neuen Knotenpunktes zugelassen.

Um zu verhindern, dass keine baulichen Anlagen in diesem Bereich errichtet werden und auch kein Zu- und Abfahren erfolgen kann, wird die 20 m-Linie südlich der Zufahrt als private Grünfläche festgesetzt. Im Norden bestehen Waldflächen, welche die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulassen. Für den im Geltungsbereich enthaltenen Abschnitt wird ebenfalls die Bauverbotszone festgesetzt; hier gilt gleichermaßen ein Bereich ohne Zu- und Abfahrt. Letzterer wird auch nördlich der Erschließungsstraße weitergeführt, um im Knotenbereich die verkehrliche Sicherheit zu gewährleisten.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden die erforderlichen Sichtdreiecke in die Planung aufgenommen. In den Bereichen sind Sichthindernisse höher als 0,80 m unzulässig bzw. Bäume erst mit einem Kronenansatz von 2,50 m zulässig.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Gifhorn. Hier ist das Anfahren über die L 414 gegeben. Aufgrund der zwingend erforderlichen Anfahrbarkeit für Kleinbusse wird es auf dem Grundstück eine entsprechende Wendemöglichkeit geben. Für mögliche andere Grundstücke, die nicht direkt durch die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr angefahren werden können, ist zu beachten, dass die betroffenen Anlieger ihre Müllbehälter, den Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dort bereitstellen müssen, wo die Müllfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Nach der Müllentleerung sind die Müllgefäße wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die in der Ortslage vorhandenen Verbundnetze für Wasser, elektrische Energie, Telekommunikation etc. vorgesehen und durch Ergänzung der bestehenden Systeme möglich. Entsprechend der Stellungnahme der LSW Netz GmbH kann je nach elektrischem Leistungsbedarf der Förderschule die Errichtung einer Transformatorenstation erforderlich werden. Für den Standort wird eine Grundstücksfläche von ca. 5,5 x 6 m benötigt.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Die Wasserversorgung erfolgt über das vom Wasserverband Gifhorn betriebene Trinkwassernetz. Die Schmutzwasserentsorgung obliegt ebenfalls dem Wasserverband Gifhorn.

Durch das Plangebiet verlaufen eine Leitung der Telekom sowie eine Wärmeleitung von der Biogasanlage zur Versorgung des bestehenden Schulkomplexes. Für die Leitung der Telekom ist eine Verlegung geplant. Die neue Trasse der Leitung ist in die Planzeichnung aufgenommen.



Neue Leitungstrasse Telekom (rot)

Für die Wärmeleitung der Biogasanlage zur Versorgung des bestehenden Schulkomplexes wird hingegen keine Verlegung geplant. Der Bebauungsplan sichert hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Da jedoch eine Überbauung geplant ist, eröffnet der Bebauungsplan die Möglichkeit der Verlegung oder Überbauung, wenn der Eigentümer/ Betreiber eben dieser zustimmt.

Grundsätzlich ist Ziel der Planung, so viel Oberflächenwasser wie möglich auf den Flächen zu versickern.

Dieses kann z.B. durch Aufhöhung des Geländes unter Vergrößerung des Abstandes zum Bemessungsgrundwasserstand resp. Flächenversickerung erfolgen. Hierzu soll das Niederschlagswasser u. a. durch die Anlage von Gründächern vorgereinigt werden, um infolge mittels Rigolen versickert zu werden. Um einen weiteren Eintrag der harztypischen Schwermetalle zu verhindern, wird in den Versickerungsbereichen ein Abtrag der oberen Bodenschicht und Auffüllung mit geeignetem Material erforderlich. Für den entsprechenden Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserentsorgung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserverband vorabgestimmt. Eine Einleitung in ein bestehendes Kanalsystem ist nicht möglich und auch nicht geplant.

Bedingt durch den Grundwasserstand und die technischen Voraussetzungen unterliegt die Errichtung einer Geothermieanlage einer Einzelfallentscheidung der Unteren Wasserbehörde. Insofern ist bei einer geplanten Nutzung von Geothermie in jedem Fall ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig und vorab an die genannte Behörde zu stellen. Es bestehen hingegen ausreichende Möglichkeiten, andere erneuerbare Energien zu verwenden.

2.5 Immissionsschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich westlich der Landesstraße 414. Insofern besteht eine Vorbelastung durch Verkehrslärm für das Baugebiet.

Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" enthält Orientierungswerte für verschiedene Nutzungsarten. Dabei ist für Gemeinbedarfsflächen selbst kein konkreter Schutzanspruch definiert; dieser hängt vielmehr von der geplanten Nutzung ab. Im vorliegenden Falle definiert das Schallgutachten⁴⁾ für die geplante Schulnutzung einen Schutzanspruch, vergleichbar dem eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 50/45 dB(A) nachts. Bei den Nachtwerten gelten der höhere Wert für Verkehrslärm und der geringere für Gewerbelärm. Lediglich für Pausenhöfe empfiehlt das Gutachten die Einhaltung von 55 dB(A) oder weniger.

Der Gutachter berücksichtigt für die Ermittlung des Straßenverkehrslärms die Ergebnisse vorliegender Verkehrsdaten. Für den Abschnitt der Peiner Straße (Landesstraße 414) liegt eine Verkehrsmenge von rd. 4.325 Kfz/Weritag und einem LKW-Anteil von rd. 3 bis 4 % an. Für die schalltechnische Berücksichtigung erfolgte zusätzlich ein Prognoseaufschlag von 5 %. Die Geschwindigkeiten wurden mit 70 km/h respektive 100 km/h entsprechend der vorhandenen Beschilderung angenommen. Die temporär gesteuerte, digitale Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h wurde nicht in die Betrachtungen eingestellt.

Verkehrslärm

Das Plangebiet ist vor allem durch den Straßenverkehrslärm der Peiner Straße vorbelastet. Die resultierende Immissionsbelastung im Plangebiet bei freier Schallausbreitung aus Verkehrslärm liegt am Tag zwischen 42 und 60 dB(A). Die höchsten Pegel liegen dabei nur im unmittelbaren Randbereich der Bauflächen zur Peiner Straße. Der maßgebliche Orientierungswert in Anlehnung an die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für die Fläche für den Gemeinbedarf mit 60 dB(A) tags, wird insofern innerhalb der überbaubaren Fläche eingehalten. Durch Eigenabschirmung der Gebäude können weitere Reduzierungen erreicht werden. Für Pausenhöfe empfiehlt das Gutachten die Einhaltung eines Orientierungswertes von 55 dB(A). Dieser ist in einem Abstand von rd. 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße und insofern auf den ersten rd. 20 m der überbaubaren Fläche nicht gehalten. Auf den übrigen Bauflächen wird der Orientierungswert auch ohne weitere Abschirmung bei freier Schallausbreitung eingehalten respektive weitergehend unterschritten.

Die ermittelten Lärmpegelwerte in der Nachtzeit liegen innerhalb der überbaubaren Fläche bei maximal 61 dB(A), so dass hier der maßgebende Wert von 50 dB(A) nachts um bis zu 11 dB(A) überschritten wird. Dabei treten die größten Pegelwerte – wie bereits bei den Tagzeiten – ebenfalls im Nahbereich der Peiner Straße auf.

In der Hierarchie der Abwägung ist zuerst eine Vermeidung – oder sofern nicht vermeidbar – eine Verminderung von Lärmimmissionen, dann die Möglichkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen und zum Schluss die Möglichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen zu prüfen.

In dieser Folge wurden folgende Gründe erwogen:

Der Verkehrslärm von der Straße ist vorhanden. Durch das Erfordernis der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Schulzentrum sowie des Nutzungsspektrums kommt ein

⁴⁾ Wenker & Gesing GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Förderschule Meinersen" der Gemeinde Meinersen, Bericht 5185.1/02 vom 24.10.2022

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Verzicht auf die Ausweisung nicht in Frage. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine adäquate Nutzung für schulische und sportliche Zwecke. Die vordringliche Überschreitung nachts, die Tiefe der überbaubaren Fläche sowie die Möglichkeit der Anordnung der ausnahmsweise erfolgenden Wohnnutzung mit pädagogischem Konzept – dieses ist die einzig erfolgende schutzwürdige Nutzung innerhalb des Zeitraums nachts- wird die Errichtung von Lärmschutzanlagen als unverhältnismäßig angesehen. Hinzu kommt, dass auch eine Schirmhöhe von 2 m auf der Grundstücksgrenze durch z. B. eine Mauer, ggf. im Erdgeschoss zu Pegelminderungen führen kann, jedoch nicht in den darüber liegenden Geschossen. Zusätzlich wäre eine Verlängerung der Lärmschutzanlage in südliche und nördliche Richtung erforderlich, um eine abschirmende Wirkung zu erreichen. Auf den restlichen Flächen verbleiben ausreichend Bereiche, innerhalb derer –auch ohne abschirmende Wirkung von Baukörpern- sich die Sonderform des Wohnens sicher umsetzen lässt.

Aus diesen Gründen werden für die Flächen mit einer Überschreitung der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Zur Ermittlung des notwendigen passiven Schallschutzes gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind im Bebauungsplan die entsprechenden Lärmpegelbereiche angegeben.

Für die Nachtruhe ist ab einer Außenlärmbelastung über 45 dB(A) für schutzwürdige Räume die erforderliche Raumlüftung kontinuierlich über eine von einem aktiven manuellen Öffnen der Fenster unabhängige Lüftung zu gewährleisten.

Neben einem vereinfachten Nachweis des erforderlichen, resultierenden Schalldämmmaßes des Gesamtaußenbauteils lässt der Bebauungsplan auch einen Einzelnachweis zu, da im Falle von Eigenabschirmungen oder anderer Maßnahmen, wie bspw. einer geeigneten Grundrissgestaltung, geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren können.

Wesentliche Änderung

Im Falle eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung (erheblicher baulicher Eingriff, durch den der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg auszugehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird) eines öffentlichen Verkehrsweges ist für den Baulastträger die Regelung gem. 16. BImSchV⁵⁾ maßgebend, um abschätzen zu können, inwiefern Lärmschutzmaßnahmen an der bestehenden Bebauung erforderlich werden können.

Rein rechnerisch ergibt sich eine Änderung des Mittelungspegels eines Verkehrsweges um ca. 3 dB(A), wenn die Verkehrsbelastung im jeweiligen Beurteilungszeitraum – bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen – verdoppelt (+ 3 dB(A)) bzw. halbiert (- 3 dB(A)) wird. Änderungen des Mittelungspegels um ca. 10 dB(A) werden subjektiv als Halbierung bzw. Verdoppelung der Geräuschimmissionsbelastung beschrieben.

In der 16. BImSchV sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei vergleichbaren Gebietskategorien i.d.R. jeweils um 4 dB(A) höher, als entsprechende Orientierungswerte

⁵⁾ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. 06. 1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 1

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

der DIN 18005-1, Blatt 1 ⁶⁾, und insofern mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts anzusetzen. Diese Werte sind gleichfalls für das bestehende Schulzentrum maßgebend.

Bei der neu zu errichtenden Anbindung für das bestehende Schulzentrum sowie die geplante Förderschule mittels Linksabbieger an die L 414 handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Insofern ist gemäß der sechzehnten Verordnung zum Bundesimmissionsschutz (16. BImSchV) für die betroffene Nachbarbebauung zu prüfen, ob die Baumaßnahme einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Aufgrund des Bestandes, der Nutzung sowie der Entfernungen des bestehenden Schulzentrums ist hier von keinem Anspruch auszugehen. Weitere schutzwürdige Nutzungen im direkten Umfeld bestehen nicht.

Bei den ermittelten Pegeln handelt es sich um Änderungen von < 3 dB(A). Darüber hinaus werden die relevanten Bezugspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts durchgehend unterschritten. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verkehrslärmminimierung sowie Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Gewerbelärm

Wesentliche gewerbliche Nutzungen bestehen südlich des Plangebietes mit der Biogasanlage in rd. 350 m Entfernung sowie 1.000 m westlich mit dem planerisch vorbereiteten Vorranggebiet für die Windenergie "GF Meinersen-Seershausen 01". Aufgrund der Entfernungen sowie der typischer Weise mit derartigen Nutzungen verbundenen Lärmemissionen ist von einer Einhaltung der Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts auszugehen.

Fluglärm

Entsprechend der Stellungnahme der Bundeswehr befindet sich das Plangebiet in einem Hubschraubertiefwegkorridor. Aufgrund der bereits angrenzenden schulischen Nutzung sowie der geplanten Nutzung wird hier von keiner wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen.

2.6 Vorbeugender Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der Realisierung des Baugebietes einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Freiwilligen Feuerwehr geregelt. Gemäß planerischem Ansatz hat die Gemeinde eine Grundabsicherung gem. DVWG Merkblatt 405 von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden bei einem Druck von 1,5 bar zur Verfügung zu stellen.

2.7 Bodenschutz/ Baugrund/ Topographie

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Zudem gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche

⁶⁾ DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung", Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet wird derzeit vordringlich landwirtschaftlich genutzt. Insoweit erfolgt ein Eingriff in bisher ungestörten Boden. Die Geländehöhen schwanken zwischen rd. 51,50 m und rd. 51,90 m NHN; das Gelände ist somit als weitestgehend eben anzusehen.

Entsprechend des vorliegenden Baugrundgutachtens ⁷⁾ liegen im gesamten Planbereich ab Tiefen von 0,30 m bis 6,00 m Sande, z.T. schwach grobsandigen Mittelsand bzw. mittelsandige, schwach schluffige Feinsande mit tonigen und schluffigen Einbettungen. In einzelnen Bohrungen wurden auch torfige Schichten in unterschiedlichen Dicken und unterschiedlichen Tiefenlagen angetroffen.

Der Grundwasserstand im August 2022 wurde bei 1,60 m bis 1,95 m unter Geländeoberkante angetroffen. Der Bemessungsgrundwasserstand ist nach gutachterlicher Aussage bei rd. 50,80 m NHN anzusetzen, welcher damit auf rd. 0,70 m bis 1,00 m unter Geländeoberkante anzunehmen ist. Insofern ist ein versickerungsfähiger Raum von 1,0 m gemäß DWA-A 138 nur durch Erhöhung der Geländeoberfläche gegeben. Bei der geplanten Geländeaufhöhung auf rd. 52,30 m NHN ist die Errichtung von flachen Versickerungsanlagen möglich.

Gebäudegründungen sind aufgrund der eingeschränkten Tragfähigkeit der Sande respektive der eingelagerten Torfstreifen als Flachgründungen nur mit weiteren Maßnahmen wie z.B. unbewährten Betonsäulen oder Tiefgründung mit Pfählen angeraten. Bei Unterkellerung wird zusätzlich eine Abdichtung des Kellers gegen drückendes Wasser erforderlich. Hierbei sind aufgrund der unterschiedlichen Bodenschichten die aufnehmbaren Sohlrücke bzw. Bemessungswerte des Sohlwiderstandes im Einzelfall zu betrachten. Die Bodenverhältnisse sowie die Grundwasserstände sind bei sämtlichen Tiefbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Herstellung der Kanaltrassen sind bei Baugrubentiefen unterhalb des je nach Jahreszeit und Tiefenlage angeschnittenen Grundwasserhorizontes geschlossene Wasserhaltungen notwendig.

Die chemische Untersuchung des Baugrundes ergab aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Oker einen z.T. erhöhten Gehalt an harztypischen Schwermetallen. Die Böden sind nach der LAGA - Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen" in die Verwertungsklasse bis zu Z 2 einzuordnen und können einer Verwertung nur mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zugeführt werden. Auch hier gilt, dass Aushubmaterial für jedes Bauvorhaben gesondert zu beproben und bei Belastung entsprechend des Abfallschlüssels zu behandeln ist.

2.8 Archäologie

Im Geltungsbereich dieses Bauleitplanes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Sollten dennoch bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind

⁷⁾ bsp ingenieure: Bebauungsplan Förderschule, Meinersen, Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, Bericht 312.22, Braunschweig, den 16.09.2022

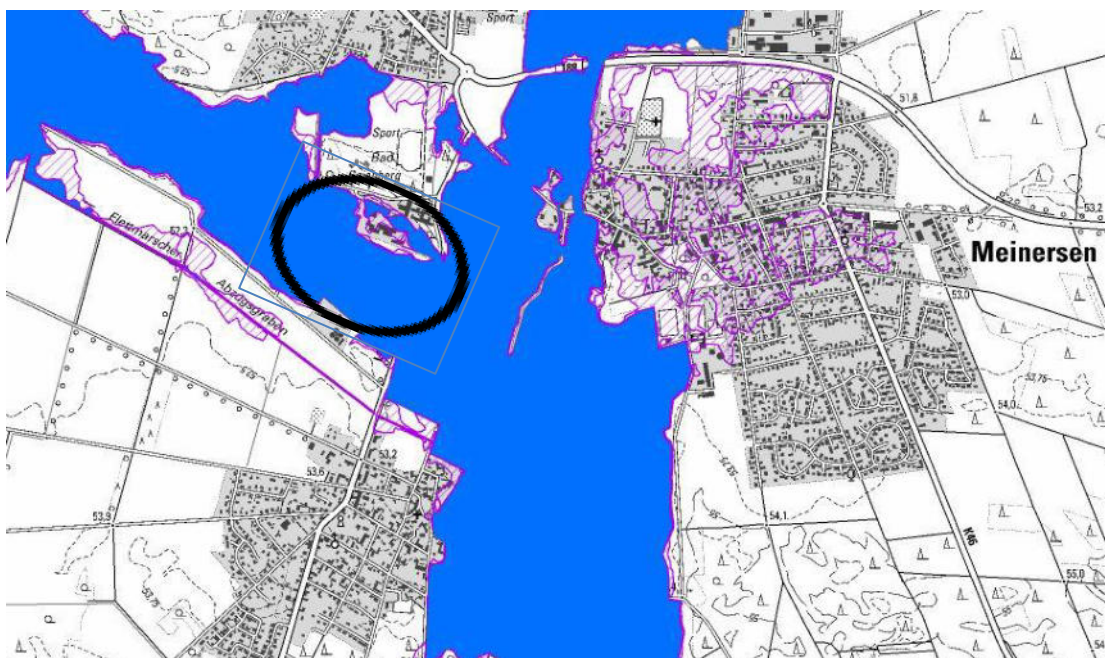
Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014) zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.9 Hochwasserschutz

Der geplante Standort liegt im Überschwemmungsgebiet Oker 1 der Landkreise Gifhorn und Peine sowie in dem nördlich an dieses angrenzenden Risikogebietes. Das Gebiet liegt im Randbereich des Abstromgebiets des Hauptabflussweges der Oker und im Unterwasser der L 414.

Zur Überprüfung der Rahmenbedingungen wurde ein Gutachten⁸⁾ erstellt. Der Abflusssanteil des in diesem nach Nord-Westen fließenden Teils des Überschwemmungsgebiets beträgt rund 8 % des Scheitelabflusses der Oker bei einem HQ 100.



Auszug: Niedersächsische Umweltkarten – Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet

Die Wasserspiegelhöhen betragen von ca. 52,02 m NHN im Westen der Fläche bis ca. 52,22 m NHN im Osten der Fläche. Diese Höhen sind bei einer hochwasserangepassten Bauweise zu berücksichtigen. Durch die Lage im Randbereich mit deutlich reduziertem Abfluss und im "Abflussschatten" der L 414 sowie der geringen Wassertiefen sind nach derzeitiger Einschätzung keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Die gewählte Lage unmittelbar angrenzend an das bestehende Schulzentrum dient der Ergänzung des Schulangebotes und Nutzung von Synergieeffekten.

⁸⁾ HGN Beratungsgesellschaft mbH: Hydraulisches Gutachten für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) WHG für das Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Bauvorhaben einer Förderschule in Meinersen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker, Braunschweig, den 20.07.2022

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Für die Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) WHG erforderlich.

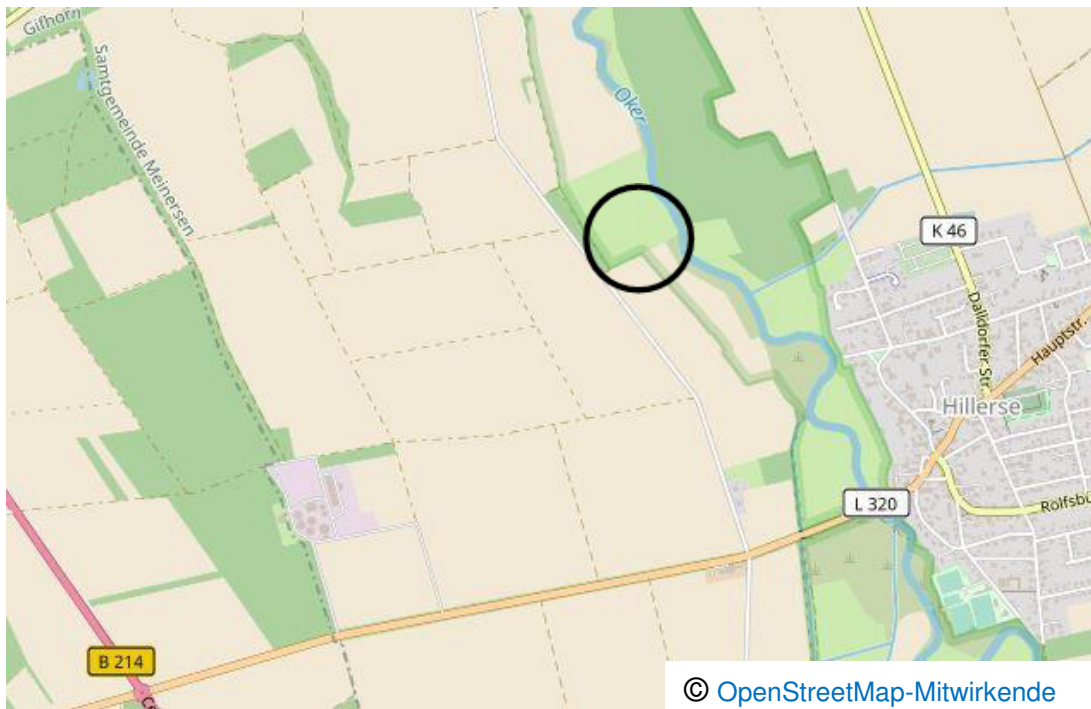
Dabei ist neben dem Umfang des Retentionsvolumens nach § 78 Abs. 2 WHG zu prüfen, dass:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Entsprechend der Berechnungen auf der Grundlage eines hydraulischen Modells aus 2013 und den vorliegenden Geländehöhen wurde der entfallende Retentionsraum mit 5.613 m³ berechnet. Dabei handelt es sich um den maximal möglichen planungsrechtlich vorbereiteten Verlust. Dieser geht von einem vollständigen Verlust für die Retention aus. Sollten innerhalb des Plangebietes weiterhin Flächen für die Retention zur Verfügung stehen, kann eine extern erforderliche Fläche ggf. auch kleiner ausfallen. Innerhalb des Plangebietes ist jedoch grundsätzlich eine hochwasserangepasste Bauweise zu berücksichtigen. Die Aufhöhung des Geländes auf rd. 52,30 m NHN und damit um rd. 0,40 m bis 0,80 m in Teilbereichen berücksichtigt hierbei die mittlere Wassertiefe bei einem HQ₁₀₀ von 0,24 m.

Durch die Lage im Randbereich mit deutlich reduziertem Abfluss und im „Abflussschatten“ der L414 sowie der geringen Wassertiefen sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn



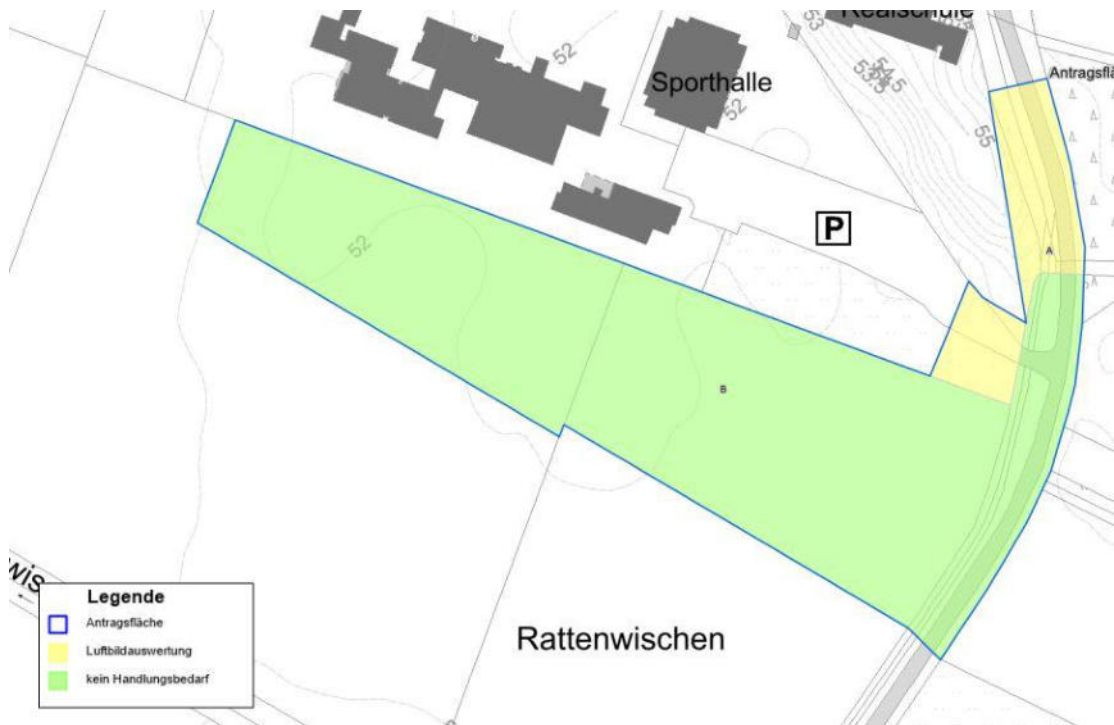
Die geplante Retentionsfläche befindet sich stromaufwärts in der Gemarkung Hillerse, Flur 13, Flurstück 16/1.

Im Ergebnis des Gutachtens kann –entsprechend der Vorgespräche– für das vorliegende Vorhaben der Förderschule seitens der Unteren Wasserbehörde eine Grundvoraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erkannt werden.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

2.10 Kampfmittel, Altlasten

Für den Planbereich wurde eine Auswertung auf Abwurfkampfmittel durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover durchgeführt. Im Ergebnis besteht aus Sicht der von dem LGLN zu bewertenden Belange für den überwiegenden Plangeltungsbereich kein Handlungsbedarf. Lediglich für die vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinzugekommenen Straßenflächen wurde noch keine Auswertung vorgenommen.



Sollten für die noch nicht ausgewerteten Bereiche Baumaßnahmen erfolgen, sollten hierzu weitere Auskünfte eingeholt werden.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

3.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche in ha (gerundet)	Anteil (gerundet)
• Fläche für den Gemeinbedarf	2,44	71 %
• Private Grünflächen	0,37	10 %
davon:		
Anpflanzfestsetzung 1	0,20	
Anpflanzfestsetzung 2	0,17	
• Waldflächen	0,02	1 %
• Straßenverkehrsflächen	0,62	18 %
Geltungsbereich Bebauungsplan	3,45	100 %

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Landkreis Gifhorn Stellungnahme vom 23.03.2023

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Sondergebiete (SO), [2 Vollgeschosse, GRZ: 0,8, GFZ: 1,6] mit min. 96 m³/h

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zurzeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Sondergebiete (SO) mit min. 96 m³/h,
für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung " Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).
2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.
§ 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Untere Abfallbehörde

Stellungnahme aus Sicht der Durchführung der Abfallentsorgung:

Seitens des Landkreises Gifhorn ist die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsorgung ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen gesichert, sicherheits- und haftungsrechtliche Belange werden hier festgelegt.

Ein Befahren von Stichstraßen, die über keine entsprechende Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge verfügen, ist unzulässig. Für Wendekreise sind die Vorgaben der RAST 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) zu beachten, Durchmesser 22,00 m; für einen Wendehammer sind die Vorgaben der RAST 06, Bild 59 anzuwenden.

Gemäß dem hier bereits vorgelegten Bauantrag ist ein Abfallbehälterstandplatz für 10 Abfallgroßbehälter eingeplant, dieser befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der geplanten Wendeanlage.

Diese ist zudem als Wendekreis mit $r = 6,00$ m dargestellt. Die o. g. Vorgaben einer Wendeanlage sind zu beachten, zudem darf gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20,00 m sein.

Standplatz und Wendeanlage sind daher aufeinander abzustimmen, damit ein Wenden nach dem Leeren ermöglicht wird.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Die Begründung geht auf die allgemeinen Risiken innerhalb des Überschwemmungsbeereichs der Oker ein.

Auf Grund der durch den Bergbau im Harz kulturhistorisch bedingten Beaufschlagung der Oker mit Schwermetallen sind im späteren Bauverlauf ausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch i.S. § 1 Abs. 6 Anstrich 1 BauGB vorzunehmen.

Die Lagerung und Entsorgung aufgenommener (verunreinigter) Bodenmaterialien hat in jedem Fall schadlos zu erfolgen und sollte bei der Umsetzung der Maßnahme durch qualifizierte Ingenieure/Geologen begleitet und dokumentiert werden.

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass neben der in der Begründung aufgeführten chemischen Stoffeigenschaften des Bodenmaterials auch die formale Möglichkeit einer Verwertung (am entsprechend vorgesehenen Ort) gegeben und das Bodenmaterial funktional für die beabsichtigte Verwertung geeignet sein muss.

Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 09.08.2022**Anregungen und Bedenken:****Löschwasserversorgung:**

Bzgl. der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für das ausgewiesene Planungsgebiet, weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht die Aufgabe des Wasserverbandes ist. Hydranten werden aus betrieblichen Gründen im Trinkwassernetz vorgesehen. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird vom Wasserverband festgelegt, dabei werden im Allgemeinen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 hinsichtlich höchstzulässigen Abstands zum Brandobjekt und Leistung in Bezug auf den Grundschutz (48 m³/h) erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Schmutzwasser:

Abwasserströme sind zu trennen!

Die Einleitung des Schmutzwassers muss über ein privates Pumpwerk in die vorhandene zentrale Druckentwässerung des WV GF erfolgen.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Für die Auslegung der dezentralen Versickerungseinrichtungen sollten die Baugrundeigentümer ein entsprechendes Baugrundgutachten durchführen, damit gesicherte Annahmen für die Bestimmung der Versickerungsleistung vorliegen.

Hinweise für die Herstellung von Versickerungsanlagen sind entsprechend der DWA-A 138 einzuhalten.

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine Rückhaltung und direkte Einleitung in Vorfluter vorzusehen. Eine Einleitung in die Abwasseranlagen des Wasserverbandes ist nicht möglich.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 18.08.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

NachbergbauNachbergbau Themengebiet Tiefbaubetriebe

Das genannte Gebiet befindet sich in der Nähe des ehemaligen Erdölfeldes "Hardesse" mit zugehörigen Kohlenwasserstoffbohrungen. Daher wird eine Beteiligung der Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der E-Mail-Adresse "plananfragen@wintershalldea.com" empfohlen.

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir zu Kapitel 3.2.3 c) einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen.

Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. In Kapitel 2.7 der Begründung wird dieser Verdacht bestätigt. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

Bergbau: MarkscheidereiNachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§ 149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 1226 Celle	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Meinersen

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.

Altbergbau

Laut den zur Verfügung stehenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Gebiet nicht im Bereich historischen Bergbaus.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel Stellungnahme vom 16.08.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der genannten Maßnahme. Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme dem angefügten Dokument.

Hinweis:

Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ab sofort über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Bei Zuständigkeit der Wintershall Dea Deutschland GmbH stellen wir die Antwort im BIL-Portal als Download zur Verfügung. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:

Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb
Bohrung Hardesse 65	verfüllt	Abteilung Rückbau

Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des ehemaligen **Erdölfeldes Eitze-Hardesse** der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Sollten Sie im Rahmen der Bauarbeiten auf Reste von Bergbautätigkeiten (z. B. Leitungsreste) treffen, bitten wir Sie mit unserer **Rückbauabteilung, Herrn Schlotmann (Tel.: 01525/4913183; philipp.schlotmann@wintershalldea.com) oder Herrn Kuznetsov (Tel. 0160/99565358; dmitrii.kuznetsov@wintershalldea.com)** Verbindung aufzunehmen.

In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 5 m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 09.08.2022

Um die Errichtung einer Förderschule im direkten Anschluss an das bestehende Schulzentrum planungsrechtlich vorzubereiten, wird o.g. B-Plan aufgestellt.

Im derzeit gültigen F-Plan wird der rd. 3,12 ha große Geltungsbereich bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Konkretisiert wird dies im B-Plan durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Die Inanspruchnahme der Teilfläche für den geplanten Zweck ist für uns aufgrund des direkten Anschlusses an den vorhandenen Schulkomplex nachvollziehbar. Durch die konkrete Lage und Form des Geltungsbereichs wird wiederum die östliche kleinere Ackerfläche quer zur Bewirtschaftungsrichtung nahezu halbiert, weshalb ein erschwert zu bewirtschaftendes kleines Rechteck übrigbleibt und sich eine erhebliche Verschlechterung der Agrarstruktur ergibt. Durch eine räumliche Anpassung des Geltungsbereichs an die vorhandenen Schlagstrukturen können hier diese negativen Auswirkungen deutlich abgemildert werden. Wir bitten um Überprüfung.

Vor Baubeginn ist mit den Flächeneigentümern oder –bewirtschaftern Vorhandensein und Verlauf von Be- oder Entwässerungsleitungen zu klären. Diese sind ggf. zu verlegen oder neu anzuschließen, um die ordnungsgemäße Be- bzw. Entwässerung der Ackerflächen auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Festlegung eines Mindestabstands von 1,5 m der geplanten Baum-Strauchhecke zur benachbarten Ackerfläche begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Durch regelmäßige Rückschnitte ist das Herüberwachsen von Geäst, das die Flächenbewirtschaftung behindert, zu verhindern.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Die Hecke soll ebenso eine Pufferfunktion hinsichtlich der zu erwartenden landwirtschaftlichen Immissionen erfüllen. Diese Immissionen (Stäube, Lärm, Gerüche) werden überwiegend von der in 170 m Entfernung gelegenen Biogasanlage sowie der angrenzenden Flächenbewirtschaftung herrühren und sind als ortsüblich hinzunehmen. Einschränkungen insbesondere für den Betrieb und die Entwicklung der Biogasanlage dürfen sich durch die heranrückende Bebauung nicht ergeben.

Die Kompensation der Eingriffe kann nicht vollkommen innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden, weshalb auf externe Flächen zurückgegriffen werden muss. Eine Konkretisierung dessen erfolgt im weiteren Verfahren. Vor diesem Hintergrund weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge im Rahmen von Kompensationsplanungen unbedingt zu vermeiden ist. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Der Entzug des maßgeblichen und sich stets verknappenden Produktionsfaktors Boden stellt einen solchen Belang dar und ist durch eine flächensparende Kompensation unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grund empfehlen sich vorrangig Maßnahmen wie z.B. Entsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Möglichkeiten. Wir halten die Prüfung und Umsetzung flächensparender Kompensationsmaßnahmen für geboten und bitten um Berücksichtigung dieses Aspekts im weiteren Verfahren.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 15.08.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten für eine mögliche Verlegung der oben genannten TK-Linien folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Plangebiet sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Konu, Wittingen

Stellungnahme vom 22.03.2023

Wir haben **grundsätzliche Bedenken bei jedem weiteren Verbrauch offener Landschaft**. Es ist bedauerlich, dass es nicht gelingen konnte, neue Räumlichkeiten innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zu entwickeln (Aufstockung, Nachnutzung, etc.)

Unsere Vorbehalte verstärken sich weiter dadurch, dass die Planung im Überschwemmungsgebiet vorgesehen ist, was für uns in der heutigen Zeit nicht nachvollziehbar ist. Wir raten grundsätzlich von Neubauten in Überschwemmungsgebieten ab. Nochmals weisen wir auf die bekannte Schadstoffbelastung der Oker hin, die bei der Überschwemmung unkalkulierbar in die Landschaft getragen wird.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Insgesamt sollten die neuen Außenanlagen naturnah gestaltet werden. Wir betonen, dass dies nicht allein aus naturschutzfachlichen Gründen angezeigt, sondern auch pädagogisch sinnvoll ist.

- mehrjährige Blühflächen
- "Grünkorridor", der die vorgesehene Eingrünung zur Feldflur hin mit den bestehenden Grünflächen (Wallhecke, Streuobstwiese, Teich) verbindet, damit die dort bereits vorkommenden Arten ihren Lebensraum weiter erreichen und nutzen können. Das betrifft verschiedene Vogelarten (z. B. Nachtigall, Rebhuhn) sowie verschiedene Kleinsäuger, Amphibien und Insekten.
- Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden baulich integrieren, weil diejenigen an den Bestandsgebäuden von Mauersegler, Mehlschwalben, Hausrotschwanz, Haussperling, Star und Fledermäusen gut angenommen werden.

Der Vogelschlag an Fensterfronten sollte möglichst geringgehalten werden (siehe z. B. NLWKN "Informationsdienst Niedersachsen 03/2012").

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf durch Offenlage vom 15.07.2022 bis zum 19.08.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen durchgeführt.

5.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 15.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.08.2022 aufgefordert.

5.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 20.02.2023 bis 24.03.2023 in der Gemeinde Meinersen stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

6.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelage und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

6.1 Planungsziel

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um im Hinblick auf die Errichtung einer Förderschule im Landkreis Gifhorn die planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen zu schaffen. Übergangsweise ist der Schulzweig "Geistige Entwicklung" der Pestalozzischule an der Konrad-Adenauer-Straße in Gifhorn untergebracht. Zum Schuljahr 2024/ 2025 ist der Bezug des Neubaus am vorhandenen Standort geplant. Dabei wird auf eine Fläche zurückgegriffen, welche bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde bauleitplanerisch gesichert ist und welche zusätzlich ausreichend Erweiterungsoptionen besitzt.

Der Standort ist sehr gut verkehrlich angebunden. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 414 "Seershäuser Landstraße". Um die Anbindung des Planbereiches an die Landesstraße zu sichern, wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Im Zuge des Bebauungsplanes "Förderschule Meinersen" macht die Gemeinde von § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) Gebrauch und ersetzt die Planfeststellung mit vorliegendem Bebauungsplan (planfeststellungseretzender Bebauungsplan). In diesem Zusammenhang wurde auch die Erschließung an das bestehende Schulzentrum überprüft. Im Ergebnis wird eine gemeinsame Zufahrt für beide Bereiche entstehen.

Zur Ermittlung und Abstimmung der verkehrlichen Erschließung wurde die Verkehrsplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erstellt.

Auf insgesamt rd. 3,45 ha setzt der Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf auf insgesamt rd. 2,44 ha, private Grünflächen auf rd. 0,37 ha, Wald auf 0,02 ha und Straßenverkehrsflächen für die äußere Erschließung auf rd. 0,62 ha fest. Bezogen auf die im Bebauungsplan gewählten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,8 zuzüglich der möglichen Überschreitung bis 0,9 durch Stellplätze und deren Zufahrten sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bereitet der Plan eine Gesamtversiegelung auf insgesamt maximal rd. 2,2 ha für die Bauflächen vor. Zusätzlich erfolgt im Bereich der Landesstraße sowie der Zufahrt durch den Ausbau des bestehenden Verkehrsknotens eine zusätzliche Versiegelung von rd. 0,1 ha.

Die Planung erfolgt innerhalb des Überschwemmungsgebietes "Oker 1" Landkreis Gifhorn und Landkreis Peine. Für die Inanspruchnahme wurde ein hydraulisches Gutachten als Grundlage für eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erstellt. Die Wasserspiegellhöhen betragen von ca. 52,02 m NHN im Westen der Fläche bis ca. 52,22 m NHN im Osten der Fläche. Diese Höhen sind bei einer hochwasserangepassten Bauweise zu berücksichtigen. Durch die Lage im Randbereich mit deutlich reduziertem Abfluss und im "Abflussschatten" der L 414 sowie der geringen Wassertiefen sind nach Einschätzung des Gutachtens keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Im Ergebnis des Gutachtens und entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist die Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben. Die

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

gewählte Lage unmittelbar angrenzend an das bestehende Schulzentrum dient der Ergänzung des Schulangebotes und Nutzung von Synergieeffekten.

Aufgrund des Abstandes der als Störfallbetrieb zu betrachtenden südlich gelegenen Biogasanlage von rd. 270 m wurde eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu der Aussage, dass die für eine Gefährdung anzunehmenden Richt- und Grenzwerten weitgehend unterschritten sind.

Der Verlust von Retentionsraum wird flußaufwärts bei Hillerse ersetzt.

Vor dem Hintergrund möglicher Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm der Landesstraße auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse nach Abwägung in die Planungsüberlegungen eingeflossen sind. Der Bebauungsplan setzt Lärmpegelbereiche fest, welche im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen sind. Weitere Lärmbeeinträchtigungen auf das Plangebiet, z.B. durch Gewerbelärm sind –auch aufgrund der Abstände zu dem Vorranggebiet für die Windenergie- nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sind auch keine Lärmemissionen aus dem Plangebiet zu erwarten, welche den Schutzanspruch nachbarschaftlicher Nutzungen beeinträchtigen.

Mit Beginn Frühjahr 2022 erfolgte eine artenschutzrechtliche Kartierung der Flächen sowie deren Umgriff zur Feststellung der vorkommenden Arten. Hierbei erfolgt vorrangig die Bestandsaufnahme der Avifauna. In Verbindung mit einer Biotoptypkartierung wurde unter Berücksichtigung des § 1a BauGB die naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung präzisiert. Insgesamt wurde aufgrund der Ackernutzung sowie der sehr artenarmen Grünlandstrukturen in den Randbereichen und der einhergehenden eingeschränkten Artenvielfalt keine wesentliche Beeinträchtigung festgestellt.

Neben dem Eingriff in die Biotoptypen ist ein Revier der Feldlerche auszugleichen.

Eine Entsorgung des Niederschlagswassers in die Kanalisation oder einen Vorfluter ist nicht möglich und nicht geplant. Das anfallende Oberflächenwasser wird innerhalb des Plangebietes der Versickerung zugeführt. Dabei werden die Versickerungsbereiche durch Bodenaustausch vorbereitet, um eine Versickerungsfähigkeit sowie eine Vermeidung des weiteren Eintrags harztypischer Schwermetalle in das Grundwasser zu verhindern.

Die grundsätzliche Standortwahl der Planung wurde durch die bestehende Fläche für den Gemeinbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits vorbereitet. Zusätzlich erfolgte eine Betrachtung durch den Landkreis, welcher in der Nähe zum bestehenden Schulzentrum in Meinersen die größtmöglichen Synergieeffekte für die Ansiedlung der Förderschule sieht. Im Ergebnis ist die Errichtung einer Förderschule im Landkreis Gifhorn den Schulzweig "Geistige Entwicklung" an anderer Stelle nicht mit den vorhandenen Synergieeffekten in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bestehenden Schulzentrum gegeben. Eine adäquate schulische Betreuung unter Ansatz der Realisierung 2024/2025 an anderer Stelle wäre nicht umsetzbar.

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/Abwägung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die einzelnen Schutzgüter des Naturschutzes sowie die Schutzgüter Mensch und Kultur und sonstige Sachgüter im Einzelnen in ihrem Bestand ermittelt und die zu erwartenden Auswirkungen geprüft.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet liegt in rd. 200 m Entfernung in Richtung Südosten. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Mit leicht abweichenden Abmessungen handelt es sich zugleich um das Naturschutzgebiet BR 135 "Okeraue bei Volkse" sowie das Landschaftsschutzgebiet GF 9 "Okertal". Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung sowie der Trennwirkung der Landesstraße nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen ermöglichen eine Überbauung bislang unbebauter Flächen mit einer schulischen Einrichtung. Dies bewirkt den Verlust von Sandacker-Biotopen, die wiederum mit dem Verlust eines Brutrevieres der Feldlerche verbunden sind (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Zudem kommt es zum Verlust von Baumreihen und Staudenfluren. Durch die mögliche Überbauung und sonstigen Flächenversiegelungen gehen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und der Straßenverkehrsfläche die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von allgemeiner Bedeutung betroffen (Schutzgut Boden). Für das Schutzgut Wasser ergeben sich aufgrund der Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Retentionsraum. Weiterhin besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den verstärkten Eintrag harztypischer Schwermetalle in den Versickerungsbereichen (Schutzgut Wasser). Für das Landschaftsbild ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Landschaftsbildelementen mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Schutzgut Landschaft).

Das Plangebiet ist hinsichtlich Lärmimmissionen bereits vorbelastet. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzungen auf dem Schulgelände ist daher von einer Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch Lärmimmissionen auszugehen. Weitere Betroffenheiten des Schutzgutes Menschen ergeben sich durch die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet sowie die teilweise hohen harztypischen Schwermetallkonzentrationen im Boden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Elemente des kulturellen Erbes sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter sind in Form des Verlustes von landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Acker) betroffen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies sind vor allem Regelungen zum Immissionsschutz, Hochwasserschutz, zum Biotop-, Boden- und Gewässerschutz sowie zum Artenschutz.

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes Anpflanzfestsetzungen und Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hierzu zählen u.a. Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin durch Anlage von Hecken und Baumreihen, Entwicklung naturnaher Böden, Schaffung geeigneter Feldlerchen-Habitate, Schaffung von Retentionsraum, Förderung der naturräumlichen Eigenart der Landschaft und insektenfreundliche Beleuchtung.

Den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zur Planrealisierung wurde weitestgehend dadurch entsprochen, dass hierauf Hinweise in der Begründung erfolgten.

Der Regionalverband, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die KONU haben die Inanspruchnahme von Überschwemmungsflächen und die verbundene Schadstoffbelastung mit harztypischen Schwermetallen angesprochen.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Grundsätzlich ist der Gemeinde bewusst, dass die Planung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes besonderer Sorgfalt bedarf. Insofern wurden auch mit dem Landkreis Gifhorn sowie den zuständigen Fachbereichen die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes sowie die resultierenden Maßnahmen entsprechend abgestimmt. Auch die Standortdiskussion der Förderschule des Landkreises Gifhorn in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Schulzentrum der Samtgemeinde Meinersen ist ausreichend beleuchtet. Die gefahrlose Umsetzung wurde gutachterlich geprüft und mit dem Landkreis Gifhorn vorabgestimmt. Die Ergebnisse sind in die Planung der Schulsanierungs GmbH des Landkreises Gifhorn eingeflossen.

Zugleich wies die Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde auf den Umgang mit dem schadstoffbelasteten Boden hin. Hierzu erfolgten Hinweise in der Begründung und auf der Planzeichnung zur Beachtung bei der Umsetzung.

Der Verbrauch der offenen Landschaft ist nicht grundsätzlich zu vermeiden; gerade bei großflächigen Vorhaben wie im vorliegenden Fall einer Förderschule stehen innerstädtisch an geeigneter Stelle nicht Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Dabei sollte nicht verkannt werden, dass der Planbereich bereits seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Meinersen (1977) als Sonderbaufläche für mögliche Schulerweiterungen dargestellt ist. Die Hinweise zu Außenraumgestaltung, Nistmöglichkeiten und Vogelschlag seitens der KONU wurden in die Begründung aufgenommen und dienen der Beachtung bei Planrealisierung.

Von privater Seite wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

7.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom 20.02.2023 bis 24.03.2023 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 04.05.2023 durch den Rat der Gemeinde Meinersen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Meinersen, den 22.05.2023

gez. Weichsler
Steffen Weichsler
(Gemeindedirektor)

Siegel

**zum Bebauungsplan "Förderschule Meinersen"
Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen,
Landkreis Gifhorn**

Umweltbericht

Gemeinde Meinersen
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

Umweltbericht zum Bebauungsplan Förderschule Meinersen der Gemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn)

Januar 2023

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

FABIAN LOOSE, Landschaftsökologe (M. Sc.)

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

BENJAMIN ARLT, M. Sc. Umwelt & Naturschutz

MATHIAS FISCHER, Dipl.-Biologe

Kartendarstellungen

YEN-MY VUONG, Bauzeichnerin

Beedenbostel, den 30.1.2023



Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	5
1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	21
2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung	22
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	35
2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	35
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	37
2.3.3 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	43
2.3.4 Berücksichtigung der Belange der Agrarstruktur	46
2.3.5 Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes beziehungsweise Entwicklungsgebotes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	47
2.3.6 Artenschutzrechtliche Belange	47
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
2.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	51
2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen	51
2.7 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	51
3. Zusätzliche Angaben	52
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	52
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	56
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	56
4. Quellenverzeichnis	58
4.1 Literatur	58
4.2 Rechtsquellen	62

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abb. 1:	Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung (planungsrelevante Arten).	16
Abb. 2:	Lage der Kompensationsmaßnahme A 1.	38
Abb. 3:	Lage der Pflanzflächen für Hecken und Baumreihen im Nordwesten, Südwesten und Südosten des Plangebietes – Maßnahme A 2.	41
Abb. 4:	Geplante Retentionsraum-Kompensationsfläche.	42

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tab. 1:	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.	6
Tab. 2:	Vegetationszusammensetzung betroffener Biotope.	11
Tab. 3:	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).	14
Tab. 4:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	30
Tab. 5:	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	35
Tab. 6:	Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.	45
Tab. 7:	Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022.	53
Tab. 8:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	55

Verzeichnis der Karten in der Beilage

Karte 1:	Biotoptypen (Maßstab 1 : 4.000).
----------	----------------------------------

1. Einleitung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Juni 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und zusammenfassend bewertet werden. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzulegen. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB (vergleiche SCHRÖDTER et al. 2004).

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan „Förderschule Meinersen“ betrifft Flächen südöstlich des bestehenden Schulzentrums in der Gemeinde Meinersen westlich der Ortslage Meinersen an der Landesstraße 414. In diesem Bereich soll eine Förderschule etabliert werden. Der Planbereich umfasst neben einer Fläche für Gemeinbedarf eine Straßenverkehrsfläche (Ausbau der bestehenden Zufahrt zum Schulzentrum), eine private Grünfläche und eine Fläche für Wald. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von etwa 3,45 ha.

Das Plangebiet ist verkehrlich durch die Landesstraße 414 (Peiner Straße) erschlossen.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen ist der Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Somit ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein Bebauungsplan existiert für den Plangeltungsbereich bisher nicht.

Folgende wesentliche Regelungen des Bebauungsplanes (Gesamtgröße des Geltungsbereichs 34.464,44 m²) sind vorgesehen:

- Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, zudem „Wohnen im Zusammenhang mit der Hauptnutzung nach pädagogischem Konzept“ (24.345,82 m²),
- Festsetzung der Landesstraße 414 im Ausbaubereich als „Straßenverkehrsfläche“ (6.238,98 m²),
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit Anpflanzfestsetzungen hin zur freien Landschaft (1) und parallel zur Landesstraße (2) (3.684,46 m²),
- Festsetzung von Flächen für Wald (195,41 m²),

- Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ergeben sich für die Fläche für Gemeinbedarf nach § 19 Abs. 4 BauNVO maximal zulässige Versiegelungsflächen von 19.476,66 m² beziehungsweise 21.911,24 m² (15 % Versiegelung, jedoch maximal Grundflächenzahl 0,9).

1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der Tab. 1 sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter von Bedeutung sind. Auch ist die Art ihrer Berücksichtigung in der Bauleitplanung dargestellt. Die Darstellung bezieht sich dabei auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete – Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Etwa 200 m östlich des Plangebiets beginnen das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, Untere Oker“ und das Naturschutzgebiet „Okeraue bei Vokse“ (NSG BR 135) sowie Teile des Landschaftsschutzgebietes „Okertal“ (LSG GF 9). Angesichts der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet sowie der deutlichen Vorbelastung des Raumes im räumlichen Zusammenhang durch die siedlungsnah Lage und die bestehenden Verkehrswege ist auszuschließen, dass sich Auswirkungen auf die Schutzgebiete ergeben.

Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BlmSchG (§ 50), BauGB, TA Lärm / DIN 18 005, 32. BlmSchV	Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Planungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Die in etwa 270 m südlich des Plangebietes bestehende Biogasanlage ist als Störfallbetrieb zu betrachten. Laut Gefährdungsgutachten (LUX & WEBER 2022) ist ein Sicherheitsabstand von 247 m maßgeblich, um eine Beeinträchtigung innerhalb des Plangebietes sicher ausschließen zu können. Dieser Abstand wird somit eingehalten. Laut EICKER (2022) sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich, was im Bebauungsplan berücksichtigt wird.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BauGB, BNatSchG	Erholungsbedürfnisse berücksichtigen, Erholungswert von Natur und Landschaft sichern	Für die Erholungsnutzung besonders bedeutsame Gebiete werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.
BauGB, BBodSchG, NBodSchG	„Bodenschutzklausel“: sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen	Böden von besonderer Funktionsbedeutung werden nicht in Anspruch genommen, wohl aber vergleichsweise fruchtbare Böden (Im Regionalen Raumordnungsprogramm gekennzeichnet als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziales). Die zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Grundflächenzahl begrenzt.
BBodSchG, NBodSchG, BBodSchV	Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten, gegebenenfalls Schutz-, Beschränkungsmaßnahmen beziehungsweise Sanierung zur Gefahrenabwehr	Laut der abfallrechtlichen Bodenuntersuchung (MOLDE 2022) sind erhöhte Gehalte von harztypischen Schwermetallen im Baugrund vorhanden. Daher sind die Böden nach der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen“ in die Verwertungsklasse bis zu Z 2 einzustufen und können einer Verwertung nur mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zugeführt werden. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen / Altlasten.
WHG, NWG	Grundwasser- und Fließgewässerschutz, guter ökologischer / chemischer / mengenmäßiger Zustand der Gewässer	Versickerung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, keine Einleitung in Vorfluter. Die Versickerung erfolgt vor Ort unter anderem durch Rigolen. Vorgesehen ist zudem die Anlage von Gründächern zur Vorreinigung und ein Bodenaustausch in den Versickerungsbereichen, um Schwermetalleinträge zu verhindern. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Retentionsraumverlust von 5.613 m ³ für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche (HEUER 2022). Es ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG zu beantragen und der Retentionsraumverlust ist zu kompensieren.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
BlmSchG, BNatSchG	schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermeiden, Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern	Klimatisch-lufthygienisch bedeutsame Grünbestände sind nicht von der Planung betroffen.
BWaldG, NWaldLG in Verbindung mit BauGB	Waldflächen möglichst nicht umwandeln; Ersatzaufforstung bei Umwandlung	Wald ist von Umwandlung nicht betroffen.
BauGB in Verbindung mit BNatSchG - Eingriffsregelung	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen hierfür bestimmt. Das Vermeidungsgebot wird beachtet.
BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO sowie FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhalt / Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten	Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten wird durch geeignete Vorkehrungen weitestmöglich vermieden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird bei Bedarf sichergestellt, dass Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.
BauGB, NDSchG	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern	Im Plangebiet selbst gibt es keine Baudenkmale.
Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (ZWECKVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)	Das Regionale Raumordnungsprogramm des ZWECKVERBANDES GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG (2008) weist den Bereich des Plangebietes als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als auch aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz“ aus. Die östlich verlaufende Landesstraße 414 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.	Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen von 1972 ist der Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen und von der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ abgewichen.
Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen	Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen ist der Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.	Es ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES GIFHORN (1994)	Für den Geltungsbereich finden sich keine Darstellungen von Maßnahmen oder Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES GIFHORN (1994). Der nördlich angrenzende Bereich hinter der Straße „Am Gajenberg“ wurde zur „Sicherung als öffentliche Grünfläche“ festgelegt (ND GF 138, ND GF 139). Dieser Bereich ist zudem mit der Kategorie „landschaftsbezogene Erholung mit starker Inanspruchnahme“ dargestellt.	Die Planung ist mit den Zielaussagen vereinbar.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie Bevölkerung

Das Plangebiet selbst wird von Ackerland eingenommen. Im Süden und im Westen grenzen weitere Ackerflächen an das Plangebiet an. Östlich befinden sich die Landesstraße 414 und weitere Äcker. Im Norden liegt das bestehende Schulzentrum Meinersen sowie in Nordosten eine kleinere Waldfläche. Nördlich des Schulzentrum befindet sich das Gelände eines Freibades. Wohngebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Landesstraße 414 besteht für das Plangebiet eine Belastung mit Verkehrsemissionen. Laut schalltechnischer Untersuchung ergaben sich für den Tageszeitraum 6:00 bis 22:00 Uhr verkehrsbedingte Beurteilungspegel von 47 bis 66 dB(A) (EICKER 2022).

Das Plangebiet selbst bietet mit seiner Biotoptypen-Zusammensetzung einen Erholungswert von geringer Bedeutung (Wertstufe II). Flächen mit Wohnfunktion oder mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion oder die Gesundheit der Menschen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand Biotope und Pflanzen

Die räumliche Abgrenzung der nachfolgend beschriebenen Biotoptypen können der Karte 1 entnommen werden. Die Vegetationszusammensetzung der betroffenen Biotope ist in der Tab. 2 dargestellt.

Das Plangebiet wird von wildkrautarmen Sandäckern (AS) eingenommen. Der betroffene Acker war 2022 teils mit Getreide, teils mit Mais bestellt. Im Nordosten des Plangebietes ist ein schmaler Streifen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) vorhanden, der sich weiter nordwestlich als Strauch-Baumhecke (HFM) fortsetzt. Nördlich hinter diesen Streifen grenzt das Schulzentrum (ONZ) mit Gebäuden, weiteren Gehölzen, Scherrasen sowie einem kleinen Folienteich (SXZ) an das Plangebiet an. Östlich im Plangebiet verläuft die Landesstraße 414 (OVSa) mit begleitender Baumreihe aus Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) und einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs neben dem straßenbegleitenden Weg (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa). Auf der anderen Straßenseite in südöstlicher Richtung schließt sich ebenfalls eine Baumreihe aus Berg-Ahornen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs an (HBA(Bah 40)/UHM), die sich Richtung Nordosten als halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) weiter fortsetzt. An der bestehenden Zufahrt zum Schulzentrum (OVMa) befinden sich auf der südlichen Seite eine weitere Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20), ein gepflasterter Platz (OVMv) sowie ein kleiner sandiger Offenbodenbereich mit Anklängen an eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (DOS/UHM). An die nördliche Seite der Zufahrt grenzt eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) sowie ein Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes im starken Baumholzstadium (WQL3) an.

Die potenziellen natürliche Vegetation besteht im Plangebiet und dessen Umfeld aus einem Flattergras-Buchenwald (KAISER & ZACHARIAS 2003).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope treten im Plangebiet oder dessen Umfeld nicht auf. Gleiches gilt für nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken.

Tab. 2: Vegetationszusammensetzung betroffener Biotope.

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant.

wildkrautärmer Sandacker (AS)	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Artemisia vulgaris 2 Chenopodium album 2 Cirsium arvense 1 Convolvulus arvensis 2 Echinochloa crus-galli 2 Elymus repens 2 Glechoma hederacea 1 Setaria viridis 2	Achillea millefolium 2 Agrostis capillaris 2 Arrhenatherum elatius 2 Artemisia vulgaris 2 Carduus crispus 2 Dactylis glomerata 2 Glechoma hederacea 2 Holcus lanatus 2 Leontodon autumnalis 2 Poa pratensis 2 Rumex acetosella 2 Rumex crispus 2 Senecio jacobaea 2 Tanacetum vulgare 2 Taraxacum officinale 2 Urtica dioica 2

Zu den natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) gehört der Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3). Der Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes ist dem Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) zuzuordnen (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021 sowie EUROPEAN COMMISSION 2013). Im Folienteich (SXZ) auf dem Schulgelände wachsen zwar unter anderem Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), jedoch handelt es sich offensichtlich um gärtnerisch eingebrachte Pflanzen und nicht um Wildvorkommen. Daher ist der Teich nicht dem Lebensraumtyp 3150 zuzurechnen.

Im Untersuchungsgebiet wurden trotz gezielter Nachsuche keine wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste (GARVE 2004) gefunden. Die Krebschere im Folienteich gilt als gefährdet, der Froschbiss steht auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens. Da es sich offensichtlich um gärtnerisch eingebrachte Pflanzen ohne gesicherte Herkunft handelt, sind diese Vorkommen für den Pflanzenartenschutz nicht relevant. Bei der Krebschere im Folienteich handelt es sich nicht um eine nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart, da es sich nicht um ein wild lebendes Vorkommen handelt.

Bewertung Biotope und Pflanzen

Die Bewertung der vorhandenen Biotopflächen im Plangebiet und direkt angrenzend nach V. DRACHENFELS (2012) ergibt die folgenden Ergebnisse.

Flächen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL 3).

Flächen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

- --

Flächen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- Baumreihe mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs neben dem asphaltierten Weg (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa),
- Baumreihe mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs (HBA(Bah 40)/UHM),
- Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20),
- Strauch-Baumhecke (HFM),
- halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),
- sandiger Offenbodenbereich mit Anklängen an eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (DOS/UHM).

Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II):

- Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ).

Flächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- wildkrautarmer Sandacker (AS),
- sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ),
- Straße, asphaltiert (OVS a),
- Weg, wassergebunden oder asphaltiert (OVW w, OVW a),
- gepflasterter oder asphaltierter sonstiger Platz (OVM v, OVM a).

Bestand Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet, das deutlich über das eigentliche Plangebiet hinausreicht, wurden 40 Vogelarten festgestellt, darunter 36 Brutvogelarten (einschließlich Brutzeitfeststellungen) sowie vier Arten, die das Untersuchungsgebiet als in der Umgebung brütende Nahrungsgäste oder als rastende Durchzügler nutzen (Tab. 3). Die Brutnachweise zu den vier Arten Waldohreule, Graureiher, Mehlschwalbe und Mauersegler ba-

sieren auf einer schriftlichen Mitteilung von PREUSSE (26.9.2022, per E-Mail). Die Verteilung der Reviere wertgebender Brutvogelarten wird in Abb. 1 dargestellt.

Die Artenzahl des Untersuchungsgebietes ist als durchschnittlich einzustufen und entspricht dem, was am Rand einer dörflichen Siedlung zu erwarten ist. Das Spektrum wird hauptsächlich durch ubiquitäre Arten geprägt, die hinsichtlich ihrer Biotopspezifität keine besonderen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und als weitgehend störungsunempfindlich gelten. Daneben kommen aber auch anspruchsvollere Arten der Gehölze wie Goldammer, Stieglitz und Dorngrasmücke sowie die gefährdeten und in Niedersachsen rückläufigen Arten Star und Mehlschwalbe als Gebäudebrüter vor. Typische Brutvogelarten der Feldflur wie Feldlerche oder Rebhuhn wurden jeweils einmal festgestellt (als Brutverdacht). Zusätzlich wurde eine weitere Feldlerche als Brutzeitfeststellung erfasst. Mit Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger wurden zwei typische Arten der Röhrichte am Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt. Im Wald am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes wurde eine kleine Graureiherkolonie beobachtet. Ebenfalls am Rand des nördlichen Waldgebietes wurde mit der Waldohreule eine typische Art des Halboffenlandes erfasst. Auf dem bestehenden Schulgelände nistet eine Vielzahl von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern in bestehenden Nistkästen.

Im Untersuchungsgebiet wurden die drei national, landesweit und regional gefährdeten Rote-Liste-Arten Rebhuhn, Feldlerche und Star nachgewiesen. Mit Teichrohrsänger, Gelbspötter, Nachtigall, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer stehen sechs weitere Arten mindestens landesweit auf der Vorwarnliste. Die drei Arten Graureiher, Waldohreule und Mehlschwalbe sind sogar als gefährdet eingestuft. Die Waldohreule ist darüber hinaus streng geschützt. Weitere streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurden als Brutvögel nicht erfasst. Die beiden streng geschützten und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichneten Arten Rotmilan und Schwarzmilan traten jedoch als Nahrungsgäste auf. Alle heimischen Vogelarten sind nach im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt und unterliegen den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Tab. 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); **RL N** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T** = Region Tiefland Ost; **Kategorien:** **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geografischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen).

EU-Vogelschutzrichtlinie: **E** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **B** = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (§) beziehungsweise streng geschützte Arten (§§).

H = Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art: herausragend = **+++**, sehr hoch = **++**, hoch = **+**.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011); prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen beziehungsweise prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über EU-Vogelschutzgebiete oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann; höchst prioritär = **++**, prioritär = **+**.

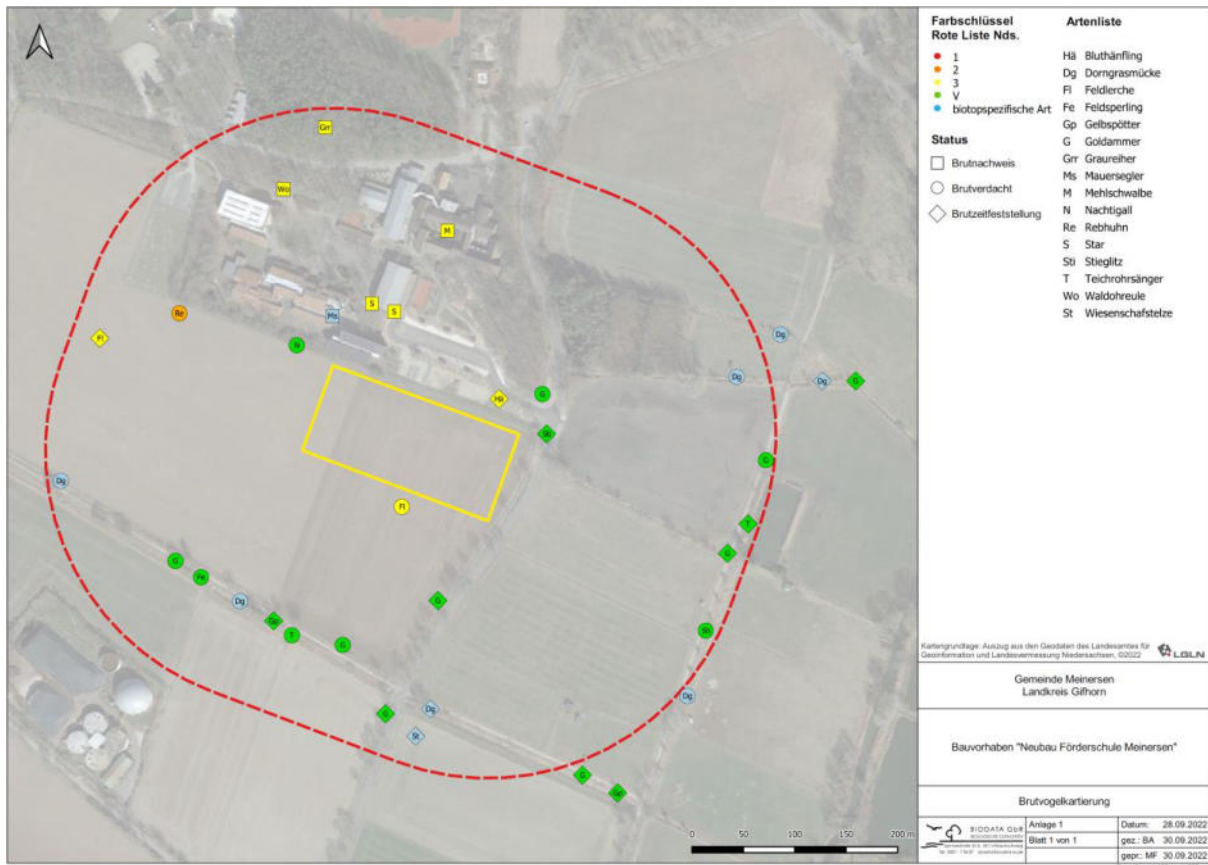
Häufigkeitsklassen der halbquantitativ erfassten Arten: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = über 150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Status der quantitativ erfassten Arten: **BN** = Brutnachweis, **BV** = Brutverdacht **BZ** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Nr.	Art	Gefährdung			Schutz			EHZ	V (Ni)	Priorität	Status
		T	N	D	B	E	H				
01	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		mh	ungünstig	++	++	1 BV
02	Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	3		§§		mh			+	1 BN
03	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	3	3		§		mh				4 BN
04	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§		h				B
05	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	3		§§	#	s	ungünstig	+	++	NG
06	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>				§§	#	s				NG
07	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				§		h				A
08	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				§		h				B
09	Dohle <i>Coloeus monedula</i>				§		h				NG
10	Kolkrabe <i>Corvus corax</i>				§		mh				(BZF)

Nr.	Art	Gefährdung				Schutz			EHZ	V (Ni)	Prio-rität	Status
		T		N	D	B	E	H				
11	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>					§		h				B
12	Kohlmeise <i>Parus major</i>					§		h				C
13	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3		3	3	§		h	ungünstig		+	1 BV, (1BZF)
14	Mauersegler <i>Apus apus</i>					§		h				1 BN
15	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3		3	V	§		h				NG
16	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3		3		§		h				3 BN
17	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>					§		h				A
18	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>					§		h				B
19	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V		V		§		h				1 BV, 1 BZF
20	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>					§		h				A
21	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V		V		§		h				2 BZF
22	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					§		h				C
23	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>					§		h				5 BV, 2 BZF
24	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>					§		h				B
25	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>					§		h				A
26	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3		3	3	§		h				2 BN
27	Amsel <i>Turdus merula</i>					§		h				B
28	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					§		h				A
29	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>					§		h				A
30	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V		V		§		mh				1 BV
31	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					§		h				A
32	Hausperling <i>Passer domesticus</i>					§		h				B
33	Feldperling <i>Passer montanus</i>	V		V	V	§		h				1 BV
34	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>					§		h				A
35	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>					§		h				1 BZF
36	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					§		h				B
37	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>					§		h				B
38	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3		3	3	§		h				1 BZF

Nr.	Art	Gefährdung				Schutz			EHZ	V (Ni)	Priorität	Status
		T		N	D	B	E	H				
39	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V		V		§		mh				1 BV, 1 BZF
40	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V		V		§		h				4 BV, 6 BZF
	Summe Brutvögel											36 (incl. 4 BZF)
	Summe Gastvögel											4



rot umgrenzter Bereich = Untersuchungsgebiet

Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung (planungsrelevante Arten).

Sonstige Wildtiere

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nur teilweise Gehölzstrukturen, die als Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geeignet sind, da oft große Lücken zwischen den Bäumen beziehungsweise Baumreihen bestehen. Baumhöhlen oder -spalten, die als Quartiere geeignet wären, können nur in dem Eichenmischwald höheren Alters (WQL3) vorhanden sein, der aber durch das Vorhaben nicht betroffen ist. Die vom Planvorhaben betroffenen Gehölze sind noch jung und weisen keine als Fle-

dermausquartier geeignete Höhlen oder Spalten auf. Alle Fledermausarten zählen zu den europäisch geschützten Arten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des zu erwartenden Vorkommensgebietes des europäisch geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (BREUER 2016). Außerdem meidet der Feldhamster Flächen in Überschwemmungsgebieten.

Anhaltspunkte für sonstige bedeutsame Tiervorkommen bestehen nicht.

Bewertung Tiere

In den Randbereichen des Plangebietes liegt ein Revier der Feldlerche. Im Untersuchungsgebiet, also im näheren Umfeld des Plangebietes kommen weitere Arten der Roten Listen und anderer wertgebender Schutz- und Gefährdungskategorien vor. Insbesondere das stark gefährdete Rebhuhn sowie Nachtigall, Goldammer, Teichrohrsänger und Feldsperling sind hier hervorzuheben. Die im dörflichen Umfeld typischen Gebäudebrüter Star und Mehlschwalbe sowie die ungefährdeten Arten Haussperling, Mauersegler, Bachstelze und Hausrotschwanz brüten in der Nähe des Plangebietes in Gebäuden und Nisthilfen und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. In Hecken und Feldgehölzen haben Dorngrasmücke, Nachtigall, Stieglitz und Goldammer Brutplätze. Am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes im Umfeld der Streuobstwiese kommt das Rebhuhn vor. Des Weiteren dient ein Röhricht im Süden des Untersuchungsgebietes als Revier des Teichrohrsängers. Die am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes gelegene Graureiherkolonie und das Waldohreulenrevier werden aufgrund der bestehenden Bebauung nicht direkt beeinflusst, verlieren jedoch durch den Neubau ebenfalls Nahrungshabitate. Das Artenspektrum entspricht den Erwartungen für einen strukturreichen Siedlungsrand im ländlichen Raum und dem Untersuchungsgebiet kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Die älteren Bäume des Eichenmischwaldes am Nordrand des Plangebietes können Höhlen aufweisen, die den Fledermäusen als Quartiere dienen, wobei der Wald nicht durch das Vorhaben betroffen ist. Alle Fledermausarten gelten als europäisch geschützt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und sind gleichzeitig im Sinne von § 7 BNatSchG streng geschützt.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist bisher größtenteils der freien Landschaft zuzurechnen. Der Betrachtungsraum ist nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes über 100 Quadratkilometer (BFN 2017, SCHUPP 1991).

Schutzgut Boden

Die Bodenkarte Niedersachsens (BK50) weist für den Großteil des Plangebietes den Bodentyp eines tiefen Gleyes aus Auenlehm aus. Ein kleinerer Teil des Gebietes im Westen im Bereich der Landesstraße 414 wird von Gley-Vega eingenommen (LBEG 2022a). Dieser kleine Teilbereich, der bereits von der Landesstraße überbaut ist, wird gleichzeitig als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Darüber hinaus ist das Plangebiet kein Bestandteil eines Suchraumes für schutzwürdige Böden (LBEG 2022b). Historisch alte Waldstandorte sind nicht vorhanden, wie ein Vergleich mit den Darstellungen der Kurhannoverschen Landesaufnahme zeigt.

Laut Baugrundgutachten ist der Oberboden im Plangebiet als humoser, feinsandiger, schluffiger Mittelsand einzuordnen. Darunter folgen Sande (feinsandiger, teils schwach grobsandigen Mittelsand beziehungsweise einen mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsand, teilweise mit Torfstreifen in Tiefen ab 1,3 bis 2,5 m unter Geländeoberkante) und Schluffe (sandiger, schwach toniger bis toniger, zum Teil schwach kiesiger Schluff), wobei letzterer durch Wasserzutritt unter mechanischer Beanspruchung von Aufweichungen betroffen sein kann (JANSEN 2022).

Auf den bereits überbauten und stark befestigten Flächen im Plangebiet liegt eine starke anthropogene Überformung der Böden vor, die den weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bewirkt hat. Sonstige Überprägungen, Überformungen oder Altablagerungen liegen nicht vor (vergleiche LBEG 2022c). Allerdings hat die chemische Untersuchung des Baugrundes einen teilweise erhöhten Gehalt an harztypischen Schwermetallen ergeben, die durch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Oker erklärt wird (siehe MOLDE 2021 sowie Begründung zum Bebauungsplan).

Entsprechend dem Bewertungsverfahren von GUNREBEN & BOESS (2008), das auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden abstellt sowie dem Bewertungsverfahren von KUNZMANN et al. (2009), welches zusätzlich die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt berücksichtigt, sind die Waldflächen (WQL3) und sonstigen Gehölze abseits der Straßenseitenräume oder Aufschüttungs- und Abgrabungsbereiche aufgrund der weitgehend ungestörten Bodenentwicklung von besonderer bis allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe IV). Ausgenommen davon

sind allerdings die Gehölze mit jüngerer Altersstruktur (HFM, HBA(Sah 20)) auf vormals überformten Standorten, die aufgrund der stärker überformten Böden nur von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind. Von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind auch die durch Nutzungen stärker überformten Böden der Äcker (AS), der halbruderalen Gras- und Staudenfluren, sowie der Baumreihen der Straßenebenräume (UHM, DOS/UHM, HBA(Bah 40)/UHM/OVWa, HBA(Bah 40)/UHM). Die überbauten und stark befestigten Flächen (Biotoptyp ONZ, OVS a, OVW a, OVM v, OVM a,) sind von nur geringer Bedeutung (Wertstufe I).

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet nach Darstellungen des LBEG (2022d) etwa zwischen 40 und 80 cm unter Flur an (mittlerer Grundwasserstand – MGW). Im August 2022 wurde der Grundwasserstand bei 1,60 bis 1,95 m unter Flur festgestellt (JANSEN 2022). Der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist mit einer Höhe von 50,8 m ü. NHN beziehungsweise 0,70 bis 1,00 m unter Geländeoberkannte anzusetzen (JANSEN 2022, Begründung zum Bebauungsplan).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten oder Heilquellenschutzgebieten (NMU 2022). Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Jedoch liegt das Plangebiet innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Oker (NMU 2022).

Auf den bebauten Flächen ist die Versickerung von Wasser deutlich eingeschränkt. Dies betrifft die Landesstraße und den Schulzentrums-Komplex. Auf den offenen Flächen (Gley aus Auenlehm) des Plangebietes ist die Versickerung von Niederschlägen uneingeschränkt möglich.

Der Grundwassersituation im Plangebiet ist in fast allen Bereichen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) beizumessen. Auf den versiegelten Flächen und den Straßenseitenräumen ist die Bedeutung für das Grundwasser gering (Wertstufe I/II).

Die Bewertung in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet bezieht sich auf die Fähigkeit beziehungsweise Eignung von Landflächen als natürlicher Rückhalteraum bei Überflutungen sowie auf die Intaktheit des Grundwasserhaushaltes bei grundwasser-geprägten Gebieten. Bezogen auf die Funktion „Hochwasserrückhaltung“ in den realen Überschwemmungsgebieten sind Flächen mit Dauervegetation wie Grünländer und Wälder von besonderer Bedeutung, da sie am besten für die Wasseraufnahme geeignet sind, ohne die Fließgewässer mit Sedimentfracht (abgeschwemmtem Oberboden) zu belasten. Von allgemeiner Bedeutung sind Ackerflächen, intensiv genutzte Grünflä-

chen wie Gärten und Baumschulen im natürlichen Überschwemmungsgebiet. Von geringer Bedeutung sind Baukörper und andere versiegelte Bereiche. Somit kommt dem Großteil des Plangebietes (Ackerflächen) eine allgemeine Bedeutung zu, während die versiegelten Flächen (Landesstraße, Weg, Zufahrten) von geringer Bedeutung sind.

Schutzgüter Klima und Luft

Es handelt sich bei dem Plangebiet zum großen Teil um eine unbebaute Offenlandfläche südlich des bestehenden Schulzentrums, die zur Kaltluftproduktion beiträgt. Das Gebiet und die Umgebung sind lokalklimatisch aufgrund der mittleren bis hohen Kaltluftproduktion von vorherrschenden Äckern als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet einzustufen (vergleiche MOSIMANN et al. 1999). Im Bereich bebauter oder befestigter Flächen (betrifft insbesondere das Schulzentrum nördlich des Plangebietes) ist aufgrund der Flächenversiegelung von einer erhöhten Erwärmung bei entsprechenden Witterungslagen auszugehen. Aufgrund der im Plangebiet und im Umfeld fehlenden Siedlungsstrukturen sind Aspekte wie Frischluftentstehung und Klimaausgleichsfunktion im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant.

Aufgrund der vorhandenen Landesstraße 414 besteht für das Plangebiet eine Belastung mit Verkehrsemissionen. Als mäßig beeinträchtigter Bereich durch die Landesstraße ist die Fläche von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) im Hinblick auf die Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft

Die Geländeoberfläche des Plangebietes ist weitestgehend eben. Das Landschaftsbild wird überwiegend von Ackerland (AS) bestimmt. Die im Plangebiet in geringem Umfang vorhandenen Waldbestände, Gehölze, und Staudenfluren (WQL, HBA, HFM, UHM) tragen zur Auflockerung bei. Straßen, Wege, befestigte Plätze und wildkrautarme Äcker entsprechen nach KÖHLER & PREISS (2000) sowie NMELF (2002) kaum der naturraumtypischen Eigenart, so dass überwiegend eine Landschaftsbildsituation von geringer Bedeutung (Wertstufe II/I) vorliegt. Hinzu kommen beeinträchtigende Lärmemissionen durch die benachbarte Landesstraße. In den Bereichen des Waldes, der Gehölze, Grünstreifen und Staudenfluren (WQL, HBA, HFM, UHM) entspricht das Landschaftsbild zumindest teilweise der naturraumtypischen Eigenart (Wertstufe V beim Eichen-Mischwald, Wertstufe IV bei Gehölzen mittleren Alters beziehungsweise III bei Gehölzen mit jüngerer Altersstruktur und sonstigen Flächen).

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Archäologische Denkmale oder Grabungsschutzgebiete befinden sich nach dem Denkmatalas beziehungsweise dem Denkmalviewer ebenfalls nicht im Plangebiet (NLD 2023). Die Acker- und Waldflächen sind als Sachgut einzustufen, da sie der Produktion von Rohstoffen dienen. Ebenfalls als Sachgüter sind die öffentlichen Gebäude sowie das bestehende Straßen- und Wegesystem einzustufen.

Wechselwirkungen

Zwischen den in den vorstehenden Textabschnitten behandelten Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Planes berücksichtigt werden, indem die Auswirkungen bei jedem auch indirekt betroffenen Schutzgut benannt werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind.

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Versiegelung von Böden betrifft nicht nur die Schutzgüter Fläche und Boden, sondern verändert auch die Grundwasserneubildungsmöglichkeiten und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Durch die Versiegelungen wird außerdem die Kaltluftproduktion im Plangebiet vermindert.
- Der Verlust der ackerbaulich genutzten Offenlandflächen führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Das Schutzgut Landschaft ist durch die technische Überformung ebenfalls betroffen, aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen jedoch nur in geringem Umfang. Gleiches gilt für die Erholungsfunktion beim Schutzgut Menschen.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den in Kap. 2.1 beschriebenen Status quo fortschreiben. Das bedeutet, dass die beschriebenen Schutzgutausprägungen einschließlich der

bestehenden Belastungen erhalten blieben, da davon auszugehen ist, dass vorhandene Nutzungen zunächst weitergeführt werden. Langfristig betrachtet würden vor allem die Waldbiotope und sonstigen Gehölze mit fortschreitendem Alter an Bedeutung gewinnen.

2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegenden Schutzgüter (Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft) ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nach BREUER (1994, 2006b) und NMELF (2002) dann zu rechnen, wenn Bereiche mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) für die jeweiligen Schutzgüter betroffen sind. In der Regel umfasst die erhebliche Beeinträchtigung, dass eine Verminderung der Wertigkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter eintritt. Bei den sonstigen Umweltschutzgütern Menschen sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann abhängig von der Intensität der Auswirkungen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.

Im Folgenden werden schutzgutbezogen die zu erwartenden Beeinträchtigungen erläutert, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben.

Schutzgut Menschen und deren Gesundheit sowie Bevölkerung

Während der Errichtung der Förderschule gehen von den Vorhabensflächen temporäre baubedingte Lärmbelastigungen und Staubentwicklungen auf die Umgebung aus. Temporäre Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere für das angrenzende Schulzentrum. Wohnflächen sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen. Zudem bestehen Vorbelastungen unter anderem durch die Landesstraße. Außerdem ist von der Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Regelungen in der Bauphase (siehe Kap. 2.3.1) auszugehen. Insgesamt sind allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen im für Bauarbeiten üblichen Rahmen zu erwarten, die in ähnlichem Ausmaß auch durch den Verkehr auf der Landesstraße 414 und im Rahmen der ackerbaulichen Bewirtschaftung der Flächen entstehen.

Im Hinblick auf den mit der Überplanung der vorhandenen Flächen verbundenen möglichen Verlust von siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist auf die diesbezüglich nur geringe Bedeutung des Gebietes hinzuweisen.

Im Hinblick auf die Betriebsphase, also den Schulbetrieb der Förderschule, lässt sich die folgende Aussage treffen: Der Erschließungsverkehr wird über die auszubauende Zufahrt des Schulzentrums von der Landesstraße 414 aus erfolgen. Ein dafür erforderlicher Ausbau der Linksabbiegerspur an der Landesstraße, der Ausbau der Zufahrt zum Förderschulgelände und der Bau von Fahr- und Stellplätzen für Kleinbusse für den Schülertransport sind vorgesehen.

Für die Schülerinnen und Schüler und das Personal der Förderschule treten möglicherweise durch einen landwirtschaftlichen Betrieb bedingte Geruchsemissionen im Süden des Plangebietes auf. Es wurde daher zu dieser Seite eine 5 m breite private Grünfläche mit Anpflanzfestsetzungen festgelegt, auf welcher die Anlage einer dichten Strauch-Baum-Hecke mit abschirmender Wirkung gegen landwirtschaftliche Emissionen (siehe Kap. 2.3.1) erfolgen soll. Lärmemissionen durch die in der Nähe vorhandene Biogasanlage und das Vorranggebiet für Windenergie sind nicht zu erwarten (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Die in etwa 270 m südlich des Plangebietes bestehende Biogasanlage ist als Störfallbetrieb zu betrachten. Laut Gefährdungsgutachten (LUX & WEBER 2022) ist ein Sicherheitsabstand von 247 m maßgeblich, um eine Beeinträchtigung innerhalb des Plangebietes sicher ausschließen zu können. Dieser Abstand wird eingehalten.

Aufgrund der vorhandenen Landesstraße 414 besteht für das Plangebiet eine Belastung mit Verkehrsemissionen. Laut schalltechnischer Untersuchung ergaben sich für den Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr verkehrsbedingte Beurteilungspegel von 47 bis 66 dB(A) (EICKER 2022). Im genannten Gutachten wird für die Gemeinbedarfsfläche unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung ein Schutzanspruch ähnlich dem eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 50/45 dB(A) nachts angesetzt (vergleiche DIN 18005). Durch geeignete Maßnahmen werden die Belastungen auf ein geringes Maß reduziert (siehe Kap. 2.3.1).

Aus dem Plangebiet selbst sind keine Lärmemissionen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen führen würden (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Beeinträchtigungen durch die nachgewiesenen harztypischen Schwermetallgehalte (siehe MOLDE 2021) sind durch geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu vermeiden (Kap. 2.3.1).

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker. Dem hydraulischen Gutachten ist zu entnehmen, dass durch hochwasserangepasstes Bauen

sowie den Retentionsraumausgleich (siehe auch Kap. 2.3.1) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Menschen nicht zu erwarten sind (HEUER 2022).

Die Förderschule dient der geistigen Entwicklung und Bildung der Menschen (positive Auswirkung).

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit Nebenanlagen und Grünflächen sowie der Straßenverkehrsfläche bewirken größtenteils den Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetations- und sonstigen Biotopbestände. Da im Bebauungsplan nicht genau festgelegt ist, welche Flächen für Nebennutzungen genutzt werden, muss im Sinne einer Worst-Case-Annahme vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden, dass jeweils die Biotope mit den höchsten Wertstufen (Wertstufe III) betroffen sind. Von derartigen Veränderungen sind die folgenden Biototypen betroffen (zugrunde gelegt wird neben der vollständig überbaubaren Straßenverkehrsfläche die Grundflächenzahl von 0,8 für die Gemeinbedarfsfläche, die durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO bis zu 0,9 überschritten werden darf):

Flächen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V):

--

Flächen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV):

--

Flächen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):

- 451 m² Baumreihe mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs neben dem asphaltierten Weg (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa),
- 173 m² Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20),
- 518 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),
- 320 m² sandiger Offenbodenbereich mit Anklängen an einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (DOS/UHM),
- sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBA(Bah 30)).

Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II):

--

Flächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I):

- 21.911,24 m Sandacker (AS).

Die Verluste der oben aufgeführten Baumreihen, des Einzelbaumes, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Offenbodenbereiche von allgemeiner Bedeutung sind gemäß BREUER (1994, 2006b) und NMELF (2002) als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut anzusehen. Die Verluste der weniger bedeutsamen Biotopbestände (Wertstufe I) sind Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit oder im Falle der schon im Ausgangszustand überbauten Flächen (nicht aufgeführt) weitgehend bedeutungslos.

Gleichzeitig werden neue Vegetationsbestände durch die Anlage einer Strauch-Baum-Hecke, einer Baumreihe und extensiv zu pflegender Vegetationsbestände hin zum verbleibenden Acker beziehungsweise zur Landesstraße 414 entwickelt.

Pflanzenarten der Roten Liste oder der Vorwarnliste treten im Plangebiet nicht auf, so dass auch keine entsprechende Betroffenheit besteht.

Mit der Errichtung der Förderschule auf der bisherigen Ackerfläche gehen Feldvogelhabitate verloren. Betroffen ist ein Brutrevier der Feldlerche und ein Brutrevier des Rebhuhnes. Außerdem gehen mit der Ackerfläche Nahrungshabitate von Mauersegler, Mehlschwalbe, Waldohreule, Graureiher, Rauchschwalbe und Star sowie von weiteren Brutvögeln verloren, die jedoch nicht essenziell für die betroffenen Arten sind.

Durch die Errichtung der Förderschule (zwei Vollgeschosse als Höchstmaß) ist mit der Entstehung einer Kulissenwirkung auf Feldvögel zu rechnen. Zudem ist eine Strauch-Baum-Hecke zur Eingrünung hin zum verbleibenden Acker vorgesehen, womit auch diese eine Kulissenwirkung entfalten kann. Es ist davon auszugehen, dass Feldvögel wie die Feldlerche einen Meideabstand zu hoch aufragenden Strukturen von etwa 100 m einhalten (v. BLOTZHEIM et al. 2001). Das Feldlerchen-Revier auf dem betroffenen Acker liegt etwa in 20 m Entfernung zum Geltungsbereich. Ein Ausweichen auf der verbleibenden Ackerfläche ist nicht möglich, da Richtung Südwesten ein Feldweg mit einer Baumreihe angrenzt und der Meideabstand hier ebenfalls nicht eingehalten werden kann. Ein Ausweichen auf andere umliegende Äcker kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Neben dem betroffenen Feldlerchen-Revier liegt nur noch eine Brutzeitfeststellung der Feldlerche in 72 m Entfernung vor. Hier ist also kein Brutrevier betroffen.

Durch das Vorhaben geht ein Teil des vom Rebhuhn genutzten Ackers als Teilhabitat verloren. Allerdings sind besonders hochwertige Habitatbestandteile nicht betroffen und der verloren gehende Acker ist aufgrund der benachbarten Landesstraße und Schule durch Störungen vorbelastet, so dass er keine essenziellen Habitatbestandteile für das Rebhuhn enthält. Durch die Eingrünung des Plangebietes mit einer Gehölz-

pflanzung aus heimischen Gehölzen entsteht ein gleichwertiger neuer Ackerrandbereich, wobei die Länge des Ackerrandes im Vergleich zum Ist-Bestand sogar größer wird (vergleiche Abb. 3). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung des Rebhuhn-Habitates nicht erheblich ist und das Brutrevier durch das Planvorhaben nicht verloren geht.

Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkungen kann es zur Verlagerung des Brutrevieres der Nachtigall in der Strauch-Baum-Hecke (HFS) am Nordwestrand des Plangebietes kommen. Die Nachtigall ist zwar wenig empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010), Empfindlichkeiten gegenüber optischen Störreizen können aber nicht ausgeschlossen werden können. Da die Strauch-Baum-Hecke eine hohe Deckung aufweist und sich nach Nordost und Südwest weiter fortsetzt, ohne dass dort weitere Nachtigall-Reviere bestehen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere kleinflächig ausweichen können.

Weiterhin wurde die Goldammer mit einem Brutverdacht im Plangebiet am Rande des Eichenmischwaldes festgestellt. Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen zum Ausbau der Zufahrt und der Linksabbiegerspur gehen Gehölzbestände innerhalb des Aktionsradius im Nahbereich des Brutrevieres verloren. Es verbleiben jedoch in hinreichendem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Gehölzbestände.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Schulbetriebes auf die im Süden des Plangebietes befindliche Baumreihe mit Brutrevieren von Goldammer, Feldsperling und Teichrohrsänger ergeben sich nicht, da die Brutreviere vom Plangebiet aus gesehen deutlich außerhalb der nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Fluchtdistanzen (10 bis 15 m) liegen.

Bei Berücksichtigung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können darüber hinausgehende Beeinträchtigungen von Brutvögeln vermieden werden.

Baubedingt kann es bei der Errichtung der Förderschule zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstrukturen und Tötung von Vogelindividuen (zum Beispiel Nestlingen) innerhalb des Plangebietes durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nichtstoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebes wie Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich negativ auf die Avifauna auswirken. Anlagebedingt wird es durch die Errichtung von baulichen Anlagen zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung beziehungsweise Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur kommen. Betriebsbedingt verursacht eine schulische Einrichtung Störungen wie optische Störreize,

Lärm- und Lichtemissionen (An- und Abfahrtbetrieb, Anwesenheit von Menschen, Kulissenwirkung, Sportaktivitäten), die auch eine Fernwirkung entfalten können. Durch die Lage am Schulzentrum und zwischen Landesstraße und Biogasanlage ist diesbezüglich bereits eine deutliche Vorbelastung vorhanden.

In Hinblick auf Fledermäuse sind als Jagdhabitats und Leitstrukturen nur begrenzt geeignete Gehölzstrukturen betroffen und bei Berücksichtigung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Individuenverluste sind nicht zu befürchten, da keine potenziell besiedelten Quartiere beseitigt werden. Die Ackerfläche selbst hat keine relevante Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Schutzgut Fläche

Innerhalb des Plangebietes werden 21.911,24 m² Fläche der freien Landschaft entzogen. Wie im Abschnitt „Schutzgut Boden“ hergeleitet, entsteht abzüglich der bereits aktuell versiegelten Flächen maximal eine zusätzliche Versiegelung von 22.841 m². Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 Quadratkilometer sind von der Flächeninanspruchnahme nicht betroffen (vergleiche BfN 2017).

Schutzgut Boden

Die Überbauungen und Flächenversiegelungen oder -befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes (Wertstufenherabsetzung auf I). Im Folgenden wird beschrieben, wie dies im vorliegenden Fall erfolgt.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ergeben sich für die Gemeinbedarfsfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO maximal zulässige Versiegelungsflächen von 19.476,66 m² beziehungsweise 2.434,58 m² (10 % Versiegelung/Nebenanlagen). Die maximal zulässige Neuversiegelung umfasst somit insgesamt eine Fläche von 21.911,24 m².

Durch den Ausbau der Zufahrt zum Schulgelände und der Linksabbiegerspur der Landesstraße 414 ergeben sich weitere Versiegelungen von 930 m² (vollständige Überbaubarkeit der Straßenverkehrsfläche).

Durch die Versiegelungen und Überbauungen sind Böden der Wertstufe III (AS, HBA(Bah 40)/UHM/OVWa, HBA(Sah 20), UHM, DOS/UHM in Karte 1) betroffen. Gleichzeitig erfolgt im Rahmen des Vorhabens jedoch auch eine Aufwertung von Bö-

den durch die Anlage von Strauch-Baum-Hecken, Baumreihen, Blühstreifen beziehungsweise Staudenfluren auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerböden.

Relevante Schadstoffbelastungen sind vor dem Hintergrund möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung (Kap. 2.3.1) nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren (siehe Kap. 2.3.1), so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies gilt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 2.3.1) auch für mögliche zusätzliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bau und Nutzung der Gemeinbedarfsfläche. Insbesondere ist in den Versickerungsbereichen ein Bodenaustausch vorgesehen, um Einträge der harztypischen Schwermetalle in das Grundwasser zu verhindern (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Die Anpflanzung von Strauch-Baum-Hecken, Baumreihen, Blühstreifen und Staudenfluren hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da der Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht größer als auf einer Ackerfläche ist und die Dauervegetation sich förderlich auf die Grundwasserqualität auswirkt.

Neben den Auswirkungen auf das Grundwasser kommt es dem hydraulischen Gutachten zufolge bei einem zugrunde gelegten 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) zu einem Retentionsraumverlust von 5.613 m³ für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche (HEUER 2022). Da im betroffenen Bereich der Gemeinbedarfsfläche ausschließlich Acker verloren geht, ist mit einem Verlust von Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Bezug auf die Funktion „Hochwasserrückhaltung“ auszugehen. Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes und des Entwicklungsgebotes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wird in Kap. 2.3.5 behandelt.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die zusätzliche Überbauung von einer Offenlandfläche, die zur Kaltluftproduktion beiträgt und die in der Folge nutzungsbedingt leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung (zusätzlicher Transportverkehr) kommt es auch angesichts der bereits bestehen-

den Vorbelastung zu einer nur geringfügigen, nicht erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft

Die Planung sieht die Bebauung von Freiflächen vor. Dies erfolgt größtenteils im Bereich von Landschaftsbildelementen, die von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut sind (Sandacker). Allerdings werden durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche auch Biotopbestände mit allgemeiner Bedeutung (UHM, DOS/UHM, HBA(Sah 20) in Karte 1 – Wertstufe III) und mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa in Karte 1 – Wertstufe IV) für das Landschaftsbild überplant, womit es hier zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.

Weitere nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Vorkehrungen vermeiden (siehe Kap. 2.3.1).

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Verlust von Acker in einem Umfang von 27.441,17 m² stellt eine Beeinträchtigung eines Sachgutes „landwirtschaftliche Produktionsfläche“ dar. Ansonsten ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Das Planvorhaben ist nicht mit der Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG verbunden. Baudenkmale und Kulturgüter oder Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden und demnach auch nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Die Umweltbeeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen sind jeweils bei den betroffenen Schutzgütern dargestellt.

Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der vorstehend beschriebenen Umweltauswirkungen nach Anlage 1 BauGB in Anlehnung an § 25 UVPG anhand der in Tab. 8 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Wertstufen gemäß Tab. 8: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV	---
<p>Wasser: Verringerung des Retentionsraumes der Oker im Umfang von 5.613 m³ (Wertstufe III - von allgemeiner Bedeutung)</p>	III	<p>Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und erfordert überwiegende Allgemeinwohlbelange. Ein Ausgleich des Retentionsraumverlustes ist vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagenstatbestand ergibt.</p>
<p>• Menschen: Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen beziehungsweise des Schulzentrums durch die Einengung des Retentionsraumes der Oker</p>	II	<p>Die durch das Vorhaben verursachten Retentionsraumverluste werden im Bereich der Oker-Niederung kompensiert. Damit handelt es sich nicht um eine negative Veränderung für das Schutzgut.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Flächeninanspruchnahme</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>• Verlust eines Revieres der Feldlerche (RL 3) im Plangebiet</p>	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen</p> <p><u>Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):</u></p> <p>• Verlust von 451 m² Baumreihe mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs neben dem asphaltierten Weg (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa),</p> <p>• Verlust von 173 m² Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20),</p> <p>• Verlust von 518 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) sowie</p> <p>• Verlust von 320 m² sandiger Offenbodenbereich mit Anklängen an einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (DOS/UHM),</p> <p>• sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBA(Bah 30)).</p>	II	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die kompensierbar ist.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche, Boden: zusätzliche Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) auf einer Fläche von bis zu 21.911,24 m² sowie weiteren 930 m² im Bereich der Straßenverkehrsfläche. 	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Verlust landschaftsbildwirksamer Gehölze, Staudenfluren und Offenbodenbereiche. 	II	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die kompensierbar ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen: Lärmbelästigungen während der Bau- und Betriebsphase 	I	<p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.</p> <p>Für die Betriebsphase ist davon auszugehen, dass keine immissionschutzrechtlich bedenklichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Förderschule selbst auf die Nutzungen der näheren Umgebung ausgehen.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die Vorkehrungen zum Schallschutz (Kap. 2.3.1) keine immissionschutzrechtlich bedenklichen nachteiligen Umweltauswirkungen von der Landesstraße 414 auf die Förderschule ausgehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen: Mögliche Gefährdung durch Emissionen und Störfälle der südlich des Plangebietes gelegenen und als Störfallbetrieb zu betrachtenden Biogasanlage 	I	Da die erforderlichen Abstände eingehalten werden (siehe LUX & WEBER 2022, Begründung zum Bebauungsplan), sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen: Mögliche Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen durch Hochwasser 	I	Da die Schule innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker errichtet werden soll, ist nach § 78 Abs. 2 WHG unter anderem zu prüfen, dass eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind. Baulich wird sichergestellt, dass keine Gefahren bestehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen: Mögliche Gefährdung durch im Boden vorhandene harztypische Schwermetallkonzentrationen 	I	Durch geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden Beeinträchtigungen durch die nachgewiesenen harztypischen Schwermetallgehalte (siehe MOLDE 2021) vermieden (siehe Kap. 2.3.1).
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Biotopbeständen <p><u>Wertstufe I (von geringer Bedeutung):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 21.911,24 ha Sandacker (AS). 	I	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken.</p> <p>Natura 2000-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten sind nicht betroffen.</p> <p>Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist nicht betroffen.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Flächeninanspruchnahme</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung eines Revieres des Rebhuhnes (RL 2) im Plangebiet 	I	<p>Es ist nur ein nicht essenzieller Teil des Rebhuhn-Habitates betroffen. Durch die Eingrünung des Plangebietes mit einer Gehölzpflanzung aus heimischen Gehölzen entsteht ein gleichwertiger neuer Ackerrandbereich, wobei die Länge des Ackerrandes im Vergleich zum Ist-Bestand sogar größer wird. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung des Rebhuhn-Habitates nicht erheblich ist und das Brutrevier durch das Planvorhaben nicht verloren geht.</p> <p>Es handelt sich daher nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, um Individuenverluste zu vermeiden und die Lebensstätte (Brutrevier) im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust eines Revieres der Nachtigall (V) 	I	<p>Der vollständige Erhalt der von dem Nachtigall-Brutpaar als Bruthabitat genutzten Strauch-Baum-Hecke stellt sicher, dass es nicht zu einem Verlust des Brutrevieres der Nachtigall kommt (siehe Kap. 2.3.1). Bei Bedarf können die Tiere kleinflächig ausweichen, die geeignete noch nicht von weiteren Nachtigallen besetzte Habitate vorhanden sind.</p> <p>Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bau- und Betriebsphase</p> <p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares der Nachtigall. 	I	<p>Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkungen kann es zur Verlagerung des Brutrevieres der Nachtigall in der Strauch-Baum-Hecke (HFS) am Nordwestrand des Plangebietes kommen. Die Nachtigall ist zwar wenig empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010), Empfindlichkeiten gegenüber optischen Störreizen können aber nicht ausgeschlossen werden. Da die Strauch-Baum-Hecke eine hohe Deckung aufweist und sich nach Nordost und Südwest weiter fortsetzt und dort nicht noch weitere Nachtigall-Vorkommen bestehen, ist davon auszugehen, dass die Tiere bei Bedarf kleinflächig ausweichen können.</p> <p>Es handelt sich somit um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Gehölzbeständen (173 m² Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20)) innerhalb eines bestehenden Revieres der Goldammer (V) 	I	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Gehölzbestände. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Goldammer auch in nahegelegene Gehölzränder ausweichen kann. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Individuenverluste werden durch geeignete Maßnahmen verhindert (Kap. 2.3.1).</p> <p>Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten</p> <p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Nahrungshabitaten von europäischen Vogelarten • Verlust von Niststätten von europäischen Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) 	I	<p>Aktuell besetzte Lebensstätten sind vom Planvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen indirekt Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (siehe Kap. 2.3.6). Die betroffenen Tiere bauen ohnehin jährlich neue Nester und können kleinräumig ausweichen. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 2.3.1) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Nachteilige Auswirkungen durch den Verlust von Habitaten, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit aus den oben angeführten Gründen nicht.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten</p> <p><u>Brutvögel</u> (europäische Vogelarten, besonders und streng geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von potenziellen Nahrungshabitaten von Mehlschwalbe, Waldohreule, Graureiher, Rauchschwalbe, Star, Rotmilan, Schwarzmilan 	I	<p>Die Vogelarten sind nur mit nicht essenziellen Nahrungshabitaten betroffen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 2.3.1) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Nachteilige Auswirkungen durch den Verlust von Habitaten, die über den Verlust der Vegetationsbestände hinausgehen, ergeben sich nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit aus den oben angeführten Gründen nicht.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase und während des Betriebes</p> <p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares der Goldammer 	I	<p>Da bereits die Zufahrt zum Schulzentrum, das Schulzentrum selbst und die Landesstraße innerhalb der Fluchtdistanz liegen, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische und akustische Störreize anzunehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Goldammer auch in nahegelegene Gehölzränder ausweichen kann. Daher ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der Brutstätte nicht stattfinden werden.</p> <p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind.</p>
<p>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten</p> <p><u>Fledermäuse</u> (streng geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beseitigung von Gehölzen ohne Quartierfunktion <input type="checkbox"/> Beseitigung von Gehölzen und Offenlandflächen als wenig geeignete Leit-, Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitate 	I	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen wenig geeigneter (lückiger) Leitstrukturen und Jagdhabitaten. Leitstrukturen und Jagdhabitate im Umfeld bleiben erhalten. Ferner handelt es sich bei dem Plangebiet angesichts der Habitatausstattung nicht um einen essenziellen Teillebensraum für die Artengruppe.</p> <p>Die betroffene Ackerfläche hat keine relevante Funktion als Nahrungshabitat, so dass die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG erfüllen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn diese den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Fledermausbestände zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>• Wasser: Verstärkte Eintragung harztypischer Schwermetalle in den vorgesehenen Versickerungsbereichen in das Grundwasser.</p>	I	<p>Um zusätzliche Beeinträchtigungen zu verhindern, ist in den Versickerungsbereichen ein Bodenaustausch vorgesehen, um Einträge der harztypischen Schwermetalle in das Grundwasser zu verhindern (siehe Kap. 2.3.1 und Begründung zum Bebauungsplan).</p>
<p>• Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen, zusätzliche Schadstoffeinträge in der Bauphase</p>	I	<p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit, da das Oberflächenwasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird.</p>
<p>• Klima/Luft: Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete</p>	I	<p>Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten.</p> <p>Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 8)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Verlust von Landschaftsbild-elementen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut (Ackerland). Deutliche Überformung der Eigenart des Landschaftsbildes in einem bereits durch angrenzende Schulzentrum, Landesstraße und Biogasanlage technisch überformten Gebiet. 	I	Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Verlust von 27.441,17 m² landwirtschaftlicher Produktionsfläche 	I	Zukünftig ist in diesen Bereichen eine Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht jedoch nicht.
<ul style="list-style-type: none"> • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: <ul style="list-style-type: none"> – Verlust bisher unbekannter Bodendenkmäler 	I	Unter Berücksichtigung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

In der Tab. 5 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zusammengestellt.

Tab. 5: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der AVV-Baulärm sind bei der Herstellung baulicher Anlagen zu beachten.	Menschen
Laut EICKER (2022) sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Dazu werden Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Nachtruhe ist ab einer Außenlärmbelastung über 45 dB(A) für schutzwürdige Räume die erforderliche Raumlüftung kontinuierlich über eine von einem aktiven manuellen Öffnen der Fenster unabhängige Lüftung zu gewährleisten (Ziffer 4.1 - 4.3 des Bebauungsplanes).	Menschen
Da die Förderschule innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker errichtet werden soll, ist nach § 78 Abs. 2 WHG unter anderem nachzuweisen, dass eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind. Die Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen durch Hochwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.	Menschen

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Beeinträchtigungen durch die nachgewiesenen harztypischen Schwermetallgehalte (siehe MOLDE 2021) sind durch geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu vermeiden.	Menschen
Sofern eine Belastung mit Kampfmittelresten im Baufeld möglich ist, sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.	Boden, Menschen
Verwendung von haustechnischen Anlagen innerhalb von Gebäuden beziehungsweise im Außenbereich entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beziehungsweise ordnungsgemäßer Einbau und regelmäßige Wartung.	Menschen
Ruhenszeiten von Bauarbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts.	Menschen, Tiere, biologische Vielfalt
Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, zumindest aber nachts nicht permanent zu betreiben. Bei der Anlage unvermeidbarer Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. Lichtfarbe ist ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger (ZSCHORN & FRITZE 2022). Leuchtgehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung).	Tiere, biologische Vielfalt
Das Räumen des Baufeldes zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen ist zum Schutz vor möglichen Verlusten von besetzten Niststätten geschützter europäischer Vogelarten außerhalb der Brut- und Setzzeit (März bis August) durchzuführen, also nur im Zeitraum September bis Februar.	Tiere, biologische Vielfalt
Fällen und Roden von Gehölzen nur außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September).	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Folgende Biotopbestände sind vollständig und dauerhaft zu erhalten: - Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes höheren Alters (WQL3) (festgesetzt als „Fläche für Wald“ im Bebauungsplan) - alle Einzelbäume im Bereich der Straßenverkehrsfläche, die nicht zum Ausbau der Zufahrt und der Linksabbiegerspur entfernt werden müssen - Strauch-Baumhecke (HFM) am Nordwestrand des Plangebiets	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Sachgüter
Das von befestigten oder überbauten Flächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.	Wasser
Um zusätzliche Beeinträchtigungen zu verhindern, ist in den Versickerungsbereichen ein Bodenaustausch vorzusehen, um Einträge der harztypischen Schwermetalle in das Grundwasser zu verhindern	Wasser
Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ergeben für die Gemeinbedarfsfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO maximal zulässige Versiegelungsflächen von 19.476,66 m ² beziehungsweise 21.911,24 m ² (15 % Versiegelung, jedoch maximal Grundflächenzahl 0,9). Die maximal zulässige Neuversiegelung umfasst somit insgesamt eine Fläche von 21.911,24 m ² .	Boden
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).	Boden
Aufgrund der teilweise deutlich erhöhten harztypischen Schwermetallkonzentrationen der Auenböden sind diese nach der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen ...“ in die Verwertungsklasse Z 2 einzustufen und können einer Verwertung nur mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zugeführt werden.	Boden
Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen und Abwässern während der Bautätigkeiten sowie der gesamten Nutzung des Plangebietes sind sicherzustellen.	Boden, Wasser

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Meldung möglicher vor- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde und –befunde bei Bau- oder Erdarbeiten gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG an die zuständige Denkmal-schutzbehörde, Sicherung bis zur Entscheidung der Behörde	kulturelles Erbe

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Eingriff erfolgt im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ (v. DRACHENFELS 2010). Auch die Kompensationsflächen befinden sich in diesem Naturraum, so dass den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG genüge getan ist.

Kompensationsmaßnahme A 1 – Aufwertung von Lebensräumen der Feldvögel durch Entwicklung von Magerrasen

Die Samtgemeinde Meinersen sieht vor, den im Zuge der vorliegenden Planung notwendigen externen Kompensationsbedarf für den Verlust des Feldlerchen-Revieres auf einer Teilfläche des Flurstückes 44/1, Flur 5, Gemarkung Hillerse (Angabe gemäß NKompVzVO) zu erbringen. Die Fläche liegt momentan noch außerhalb des Geltungsbereiches des Kompensationspools „Rolfsbütteler Feld“, soll aber zukünftig in diesen aufgenommen werden. Die Lage des Flurstückes kann der Abb. 2 entnommen werden.

Es ist laut Angaben der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDGESELLSCHAFT (2022) vorgesehen, die bisherige Ackerfläche ab Frühjahr 2023 auszuhagern und in Magerrasen mit randlichen Trockengebüschen, Feldgehölzen und Baumgruppen umzuwandeln, wobei Arten wie Feldlerche und Rebhuhn gefördert werden sollen.

Nach LANUV (2020) bedarf es für den Verlust eines Feldlerchen-Revieres bei einer Maßnahme wie im vorliegenden Fall einer Kompensationsfläche von 1 ha Größe.

Bezüglich der Verortung der Fläche ist zu beachten, dass diese wegen der Störwirkungen mindestens 50 m Abstand zu Straßen und viel genutzten Wegen und 100 m zu höheren Vertikalstrukturen (Baum-Strauchhecken, Wald, Gebäude) haben muss (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001). Weiterhin ist auf einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen zu achten, um keine kollisionsgefährdeten Vogelarten wie den Rotmilan in den Bereich der Rotoren der Windränder zu locken.

Die vorstehenden Vorgaben werden von der Kompensationsfläche erfüllt, sofern bei der Anordnung der Fläche für die Feldlerche auf diesem Flurstück der Meideabstand zu den randlich vorgesehenen Gehölzstrukturen beachtet wird.

Gehölzfreie Magerrasen stellen bedeutsame Habitate der Feldlerche und anderer Feldvögel dar. Sie verbessern deutlich das Nahrungsangebot für die Feldvögel und sind auch als Brutplatz und Unterstand gut geeignet (siehe FLADE 1994). Insofern ist davon auszugehen, dass die gewünschte kompensatorische Wirkung erreicht wird.

Die Fläche ist dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen (mit Abfuhr des Mähgutes), so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie der Narbenbruch ist auf der Fläche nicht zulässig.

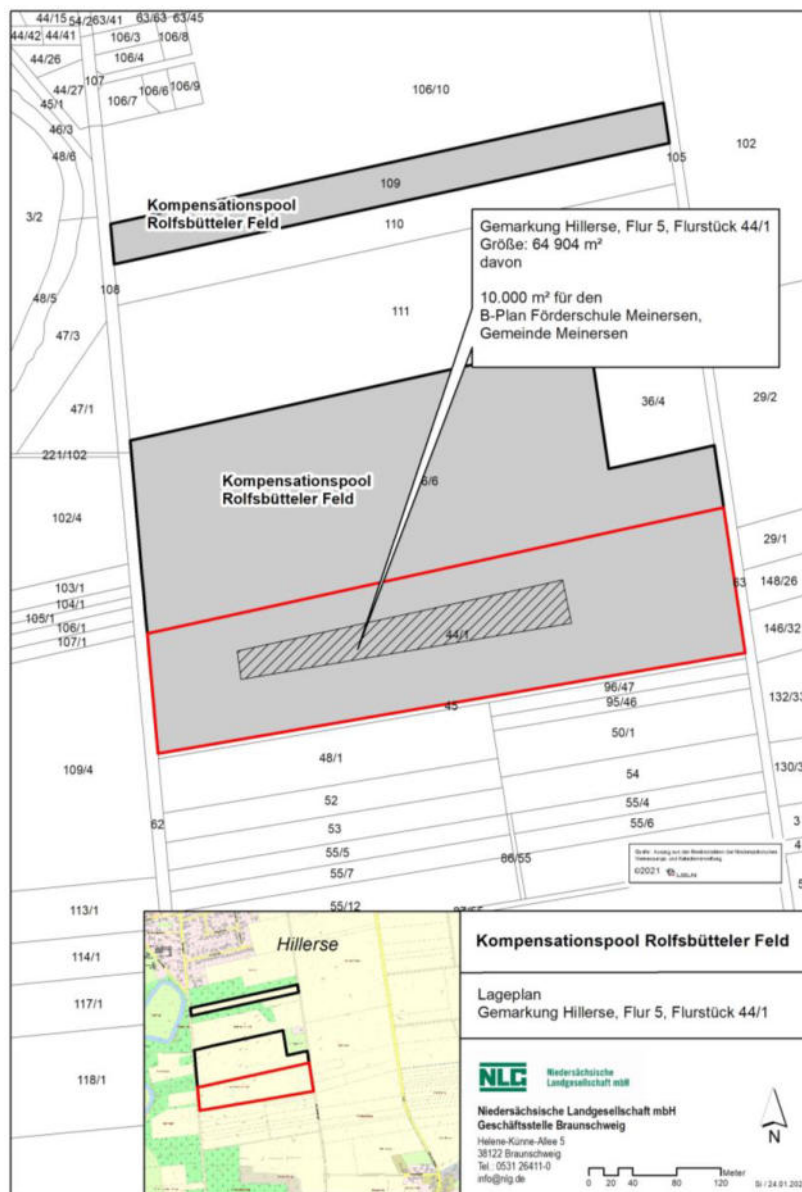


Abb. 2: Lage der Kompensationsmaßnahme A 1 (Teilflächenanteil von 1 ha Größe) (Darstellung: Niedersächsische Landgesellschaft).

Die sich einstellenden Vegetationsbestände und die damit in Verbindung stehende Förderung der naturräumlichen Eigenart führt auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Bodenfunktionen.

Maßnahme A 2 – Anlage von Hecken und Baumreihen zur landschaftsgerechten Einbindung hin zur freien Landschaft

Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 14/3 und 13/2, Flur 14 in der Gemarkung Seershausen (Angabe gemäß NKompVzVO). Zur landschaftsgerechten Neugestaltung werden entlang der nordwestlichen, südwestlichen und der südöstlichen Seite des Plangebietes Strauch-Baum-Hecken beziehungsweise Baumreihen angelegt (siehe Abb. 3). Die Pflanzflächen sind 1.956,53 und 1.727,93 m² (Flächen 1 und 2 im Bebauungsplan) groß.

Auf der im Bebauungsplan mit „(1)“ bezeichneten Fläche sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Je angefangener 100 m² Fläche sind zwei Bäume (mindestens dreimal verpflanzt) sowie 40 Sträucher zu pflanzen. Die Bäume sind einzeln und in Gruppen bis zu drei Stück, Sträucher sind in Gruppen zu je drei bis sechs Stück zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume sollte untereinander 5,00 bis 10 m, der Sträucher untereinander 1,00 bis 2,00 m betragen. Der Abstand der Sträucher zum Ackerrand muss mindestens 1,50 m betragen. Wildschutz und die übliche Anwuchspflege sind sicherzustellen. Bei einem Ausfall von mehr als 10 % bedarf es der Nachpflanzung. Nach dem Aufwachsen ist die Hecke dauerhaft zu erhalten.

Es darf ausschließlich herkunftsgesichertes Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwendet werden. Geeignete Gehölzarten sind vor dem Hintergrund der potenziellen natürlichen Vegetation eines Flattergras-Buchenwaldes mit seltenen Überschwemmungsereignissen (nach KAISER & ZACHARIAS 2003) die folgenden Arten (Auswahlliste, das heißt es dürfen nur Arten dieser Liste gepflanzt werden, es müssen aber nicht zwingend alle Arten verwendet werden), wobei aufgrund der siedlungsnahen Lage auch Obstgehölze in die Pflanzung einbezogen werden dürfen:

a) Bäume (alphabetisch sortiert) – Auswahlliste

- Apfel (*Malus domestica*),
- Birne (*Pyrus communis*),
- Bruch-Weide (*Salix fragilis*),
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*),

- Feld-Ulme (*Ulmus minor*),
 - Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*),
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 - Hänge-Birke (*Betula pendula*),
 - Moor-Birke (*Betula pubescens*),
 - Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),
 - Sal-Weide (*Salix caprea*),
 - Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
 - Silber-Weide (*Salix alba*),
 - Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
 - Süß-Kirsche (*Prunus avium*-Sorten),
 - Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
 - Wild-Apfel (*Malus sylvestris*),
 - Winter-Linde (*Tilia cordata*),
 - Zwetschge (*Prunus domestica*).
- b) Sträucher (alphabetisch sortiert) – Auswahlliste
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 - Frühe Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
 - Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
 - Grau-Weide (*Salix cinerea*),
 - Hasel (*Corylus avellana*),
 - Himbeere (*Rubus idaeus*),
 - Hund-Rose (*Rosa canina*),
 - Korb-Weide (*Salix viminalis*),
 - Mandel-Weide (*Salix triandra*),
 - Ohr-Weide (*Salix aurita*),
 - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
 - Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*),
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*),
 - Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*),
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 - Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*),
 - Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Die Anpflanzfläche hat eine Breite von 5 m, wobei zum Acker hin ein Abstand von 1,5 m einzuhalten ist. In diesem Bereich ist ein Staudensaum beziehungsweise eine halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die vorgelagerten Säume sind über Selbstbegrünung zu entwickeln. Zur dauerhaften Abgrenzung gegenüber angrenzenden

Ackerflächen sind Eichen-Spaltpfähle in Abständen von maximal 15 m zu setzen und nach Abgang zu erneuern.

Auf der im Bebauungsplan mit „(2)“ bezeichneten Fläche ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) zu entwickeln und es ist eine ein- bis zweireihige Baumreihe mit Pflanzabständen von 8 bis 12 m anzulegen (Pflanzgut mindestens dreimal verpflanzt). Die Baumscheiben und die halbruderale Gras- und Staudenflur sind bei bis zu zweimaliger Mahd pro Jahr der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Es darf ausschließlich herkunftsgesichertes Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwendet werden. Geeignete Gehölzarten sind vorstehend genannt (Auswahlliste).

Bäume in diesem Bereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nur mit einem Kronenansatz ab 2,50 m zulässig (Ziffer 3.3. des Bebauungsplanes).



Abb. 3: Lage der Pflanzflächen für Hecken und Baumreihen im Nordwesten, Südwesten und Südosten des Plangebietes – Maßnahme A 2.

Maßnahme A 3 – Ausgleich von Retentionsraum durch Abgrabung einer Fläche im Überschwemmungsgebiet der Oker

Der Bau der geplanten Förderschule in Meinersen erfordert eine Kompensation des mit dem Bau verbundenen Hochwasser-Retentionsraumverlustes. Für diesen Zweck ist eine Fläche in der Oker-Niederung westlich von Hillerse vorgesehen (Abb. 4).

Es handelt sich um das Flurstück 16/1, Flur 13, Gemarkung Hillerse. Entsprechend der naturschutzfachlichen Beurteilung der Fläche wird die Vorhabensfläche von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) eingenommen, in die kleinflächig artenarme Landreitgrasfluren (UHL) und neophytische Goldrutenfluren (UNG) eingestreut sind (KAISER 2022). Vereinzelt finden sich Stiel-Eichen auf der Fläche und es ist ein kleines Gehölz aus jungen Birken (bis 10 cm Brusthöhendurchmesser) vorhanden und an einer Stelle wurde ein kleines naturnahes Feldgehölz (HN1/HPG) angelegt (KAISER 2022).

Unter Beachtung der von KAISER (2022) genannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt die Maßnahme bezüglich der Betroffenheit von Biotopen und Arten nicht den Eingriffstatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.



Abb. 4: Geplante Retentionsraum-Kompensationsfläche (Darstellung: SchulsanierungsGmbH des Landkreises Gifhorn, eingenordet).

Die in Abb. 4 dargestellte Fläche ist soweit abzugraben, dass ein Retentionsraum-Zugewinn von 5.613 m³ entsteht. Hierzu ist eine Ausführungsplanung vorzulegen und mit der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen. Dabei sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (aus KAISER 2022):

- Um bodenbrütende Vögel nicht zu schädigen und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, darf die Beseitigung der vorhandenen Vegetationsdecke und die Abgrabung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum März bis August, erfolgen.
- Um eine schnelle Wiederbegrünung zu erreichen und aus allgemeinen Gründen des Bodenschutzes ist der Mutterboden getrennt abzutragen, sachgerecht zwischenzulagern und anschließend wieder gleichmäßig auf der Fläche auszubringen.
- Die auf der Fläche vorhandenen Stiel-Eichen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser und das Feldgehölz sind als mögliche Brutplätze für gehölzbrütende Vögel zu erhalten. Abgrabungen dürfen im Bereich der von den Gehölzkronen übershirmten Flächen nicht erfolgen.
- Die Fläche ist im Anschluss an die Abgrabung entweder wieder als Brachfläche oder alternativ als artenreiches mesophiles oder Nassgrünland zu entwickeln.

Durch die Abgrabung der Fläche entsteht neuer Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Oker im Umfang von 5.613 m³. Damit ist der Retentionsraumverlust von 5.613 m³ ausgeglichen. Gleichzeitig erfolgt durch die Entwicklung autotypischer Biotopbestände eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

2.3.3 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes überschreiten nicht das Maß der Erheblichkeit (siehe Kap. 2.2.2), so dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die als Eingriff zu wertenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Arten und Lebensgemeinschaften), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild sind in die Bilanzierung einzustellen.

Es kommen die für die Bauleitplanung entwickelten Kompensationsgrundsätze nach BREUER (2006a, 2006b) sowie NMELF (2002) zur Anwendung. Im vorliegenden Fall sind auch Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Insofern sind die folgenden von den genannten Autoren formulierten Grundsätze relevant:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt):

- Bei Biototypen ist mindestens die jeweilige Naturnähestufe wiederherzustellen.
- Sofern Biototypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum nicht wiederherstellbar sind und es sich um schwer regenerierbare (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) oder nicht regenerierbare (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit) Biotope handelt, erhöht sich der Kompensationsflächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 beziehungsweise 1 : 3.
- Werden Biototypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biototyps auf gleicher Flächengröße auf Biototypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden

Bei dem Einzelbaumverlust wird in Anlehnung an die Angaben des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013) eine Kombination aus auf die Stückzahl bezogenem Ausgleich und einer Flächenumrechnung zur Anwendung gebracht. Die Fläche für einen neu gepflanzten Einzelbaum entspricht dabei 10 m² (nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird das Alter eines verlorengelassenen Baumes berücksichtigt, indem die von der Baumkrone überschirmte Fläche durch 10 m² geteilt wird. Bei Altbäumen als schwer regenerierbare Biotope wird das Ergebnis zusätzlich mit 2 multipliziert, wie es auch den Kompensationsgrundsätzen bei Biotopverlusten vorgesehen ist (siehe oben).

Im vorliegenden Fall ist ein Berg-Ahorn mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Bah 30) betroffen. Die überschirmte Fläche beträgt auf Grundlage des Luftbildes des LGLN aus dem Jahr 2022 berechnet 28 m². Bei Verlust sind daher drei Gehölze neu zu pflanzen oder es ist eine 28 m² große flächige Gehölzpflanzung anzulegen.

Schutzgut Boden:

- Versiegelung (auch Teilversiegelung) von Böden mit besonderer Bedeutung erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1.
- Versiegelung (auch Teilversiegelung) sonstiger Böden erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.
- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ nicht anrechenbar.

Von der Planung sind Böden von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) betroffen. Hier gilt bei einer Vollversiegelung ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.

Die Ausgleichsbilanzierung für erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt in verbal-argumentativer Form.

Die Tab. 6 stellt in der Übersicht Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend dar, um damit in Ergänzung zu den Aussagen in Kap. 2.3.2 den Nachweis einer hinreichenden Kompensation entsprechend der Eingriffsregelung des BNatSchG zu führen. Es erfolgt eine vollständige Kompensation.

Tab. 6: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung.

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Verlust/ Beeinträchtigung von Tierlebensräumen <u>Brutvögel</u> <ul style="list-style-type: none"> Verlust eines Revieres der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes 	1 Paar	- A 1: Entwicklung von Mager- rasen (10.000 m ²)	10.000 m ²	Aus der Betroffenheit von einem Brutpaar ergibt sich ein Flächenbedarf von 10.000 m ² (LANUV 2020)
Verlust/ Beeinträchtigung von Biotopbeständen <u>Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):</u> <ul style="list-style-type: none"> Verlust von 451 m² Baumreihe mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte als Unterwuchs neben dem asphaltierten Weg (HBA(Bah 40)/UHM/OVWa) Verlust von 173 m² Baumreihe aus Spitz-Ahornen (HBA(Sah 20)) Verlust von 518 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Verlust von 320 m² sandiger Offenbodenbereich mit Anklängen an einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (DOS/UHM), sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBA(Bah 30)). 	1.490 m ²	- A 2: Anlage einer Strauch-Baum-Hecke mit vorgelagertem Staudensaum (1) - A 2: Anlage einer Baumreihe mit Staudenflur (2)	1.490 m ² (Teilfläche)	Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar. Kompensation 1:1 ausreichend, da gut regenerierbare Biotope betroffen sind.
Boden				
Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) auf einer Fläche von 22.841 m ²	22.841 m ²	- A 1: Entwicklung von Mager- rasen auf vormals ackerbau- lich genutzten Flächen - A 2: Anlage von Strauch- Baum-Hecken, Baumreihen	10.000 m ² 2.194 m ² (Teilfläche)	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 0,5 = 11.420,5 m ² . Die Maßnah-

Eingriffstatbestand	Umfang	Kompensationsmaßnahme	Umfang	Hinweise
		und Staudenfluren		me ist nicht für Biotopbetrefflichkeiten anrechenbar. Aufgrund der Größe der für die Feldlerche sowie die Eingrünung ohnehin erforderlichen Maßnahmen kommt es zu einer unvermeidbaren rechnerischen Überkompensation für das Schutzgut Boden.
Wasser				
Verlust von Retentionsraum der Oker mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) auf einer Fläche von 5.613 m ³ .	5.613 m ³	- A 3: Ausgleich von Retentionsraum durch Abgrabung einer Fläche im Überschwemmungsgebiet der Oker	5.613 m ³	Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 1 = 5.613 m ³ .
Landschaftsbild				
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust bedeutsamer Landschaftsbildelemente	1.490 m ²	<ul style="list-style-type: none"> - A 1: Entwicklung von Magerasen - A 2: landschaftsgerechte Neu- und Umgestaltung sowie Förderung der naturräumlichen Eigenart durch Anlage von Hecken und Baumreihen zur landschaftsgerechten Einbindung, - A 3: Ausgleich des Retentionsraumverlusts 	---	Die Summe der Maßnahmen schafft ein Mehrfaches an Fläche der Eigenart entsprechender Landschaftsbildelemente, so dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung und hinreichende Kompensation sichergestellt ist.

2.3.4 Berücksichtigung der Belange der Agrarstruktur

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall berücksichtigt.

Dem Planungsträger stehen keine zu entsiegelnden Flächen zur Verfügung. Besonders fruchtbare Böden werden nicht in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist unvermeidbar, weil so nur für die Feldlerche geeignete Habitate entwickelt werden können. Die Inanspruchnahme beschränkt sich aber auf einen ohnehin bestehenden Kompensationspool.

2.3.5 Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotese beziehungsweise Entwicklungsgebotes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie

Im Plangebiet sind nach NMU (2023c) keine Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie vorhanden. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG) in Bezug auf das Fließgewässer Oker ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Oker (Wasserkörpernummer DENI 15036 - Oker ab Schunter) wird von der Planung nicht beansprucht. Indirekte Wirkungen des Vorhabens auf das Gewässer werden vermieden, indem verloren gehender Retentionsraum neu geschaffen wird (Maßnahme A 3). Hinsichtlich des Grundwassers kommt es ebenfalls zu keinen Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund verstößt das Planvorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie noch vereitelt es mögliche Entwicklungsgebote.

2.3.6 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Im vorliegenden Fall sind vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG die europäisch geschützten Vögel und Fledermäuse beachtlich, denn die Betrachtungen können sich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auf europäisch geschützte Arten beschränken, weil es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Unabhängig davon ist eine Betroffenheit nur nach nationalem Recht besonders geschützter Arten nicht zu erkennen beziehungsweise wird vollständig vermieden.

Vögel

Die Beseitigung von Niststätten ausschließlich außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Nester von Vogelarten, die jährlich neue Nester bauen, fallen nach dem Abschluss des Brutgeschäftes nicht mehr unter den Lebensstättenschutz (LOUIS 2012).

Durch die zu erwartende Kulissenwirkung der Förderschule kommt es zum Verlust von einem Feldlerchen-Brutrevier. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 1 (siehe Kap. 3.2.4) stellt sicher, dass bezüglich der Feldlerche die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind.

Als weiterer Feldvogel ist das Rebhuhn durch die Flächeninanspruchnahme von Teilen eines Ackers und dem damit einhergehenden Verlust eines Teiles des Revieres betroffen. Allerdings sind besonders hochwertige Habitatbestandteile nicht betroffen und der verloren gehende Acker ist aufgrund der benachbarten Landesstraße und Schule durch Störungen vorbelastet, so dass er keine essenziellen Habitatbestandteile für das Rebhuhn enthält. Durch die Eingrünung des Plangebietes mit einer Gehölzpflanzung aus heimischen Gehölzen entsteht ein gleichwertiger neuer Ackerrandbereich, wobei die Länge des Ackerrandes im Vergleich zum Ist-Bestand sogar größer wird (vergleiche Abb. 3). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung des Rebhuhn-Habitates nicht erheblich ist und das Brutrevier durch das Planvorhaben nicht verloren geht. Die Lebensstätte (Brutrevier) bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind.

Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkungen kann es zur Verlagerung des Brutrevieres der Nachtigall in der Strauch-Baum-Hecke (HFS) am Nordwestrand des Plangebietes kommen. Die Nachtigall ist zwar wenig empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010), Empfindlichkeiten gegenüber optischen Störreizen können aber nicht ausgeschlossen werden. Da die Strauch-Baum-Hecke eine hohe Deckung aufweist und sich nach Nordost und Südwest weiter fortsetzt, ohne das dort weitere Revierpaare der Nachtigall vorhanden wären, ist davon auszugehen, dass die Tiere bei Bedarf kleinflächig ausweichen können, so dass die Lebensstätte (Brutrevier) im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht einschlägig sind.

Weiterhin wurde die Goldammer mit einem Brutverdacht im Plangebiet am Rande des Eichenmischwaldes festgestellt. Durch die Beseitigung von Einzelbäumen zum Ausbau der Zufahrt und der Linksabbiegerspur gehen Gehölzbestände innerhalb des Aktionsradius im Nahbereich des Brutrevieres verloren. Es verbleiben jedoch geeignete

Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Gehölzbestände. Zudem ist eine Gewöhnung der Tiere an optische und akustische Störreize anzunehmen, da bereits die Zufahrt zum Schulzentrum, das Schulzentrum selbst und die Landesstraße innerhalb der Fluchtdistanz liegen. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten in nahegelegene, von der Art noch nicht besetzte Gehölzränder, so dass die Lebensstätte (Brutrevier) im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht einschlägig sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Schulbetriebs auf die im Süden des Plangebietes befindliche Baumreihe mit Brutrevieren von Goldammer, Feldsperling und Teichrohrsänger ergeben sich nicht, da die Brutreviere vom Plangebiet aus deutlich außerhalb der nach GASSNER et al. (2010) artspezifischen Fluchtdistanzen (10 bis 15 m) liegen.

In dem vom Planvorhaben betroffenen Bereich ist außerdem mit dem Vorkommen von Nahrungsgästen zu rechnen. Für diese ist davon auszugehen, dass sie durch kleinräumiges Ausweichen reagieren können, zumal benachbart geeignete Nahrungshabitate in großer Ausdehnung existieren.

Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vogelarten und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Im vorliegenden Fall verbleiben unabhängig davon im Betrachtungsraum und in dessen Umgebung hinreichend Strukturen, die geeignet sind, als Nahrungshabitate zu dienen. Die Maßnahme A 1 wertet zudem entsprechende Nahrungshabitate auf. Individuenverluste oder -schädigungen werden durch Schutzvorkehrungen vermieden (siehe Kap. 2.3.1).

Unter den benachbart vorkommenden Arten ist insbesondere die in Niedersachsen gefährdete Waldohreule zu beachten. Durch eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB(A)), eine hohe Effektdistanz (500 m), eine hohe Fluchtdistanz von 200 m, aber der anzunehmenden Gewöhnung der Tiere an die bestehende Vorbelastung des Raumes durch das vorhandene Schulzentrum und die Landesstraße ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Reviere durch Störungen zu rechnen.

Nachteilige Auswirkungen auf Reviere streng geschützter Arten (Waldohreule, Rotmilan, Schwarzmilan) sind nicht zu erwarten. Die Lebensstätten liegen weit außerhalb des Plangebietes beziehungsweise Rotmilan und Schwarzmilan treten nur als Nahrungsgäste auf. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten.

Erhebliche Störwirkungen ergeben sich auch darüber hinaus nicht.

Fledermäuse

Spalten, Stammrisse, Höhlen oder sich ablösende Rinde in älteren Gehölzbeständen sowie einzelne Gebäudeteile sind grundsätzlich geeignet, als Fledermausquartiere zu dienen. Innerhalb des Plangebietes selbst sind solche Strukturen jedoch nicht vorhanden beziehungsweise nicht betroffen (siehe Kap. 2.3.1), womit potenzielle Quartiere für Fledermäuse nicht betroffen sind.

Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen sind nicht vorhanden, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind. Das Maß der Belastung durch Lichtquellen wird durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 2.3.1) reduziert.

Offenlandflächen stellen Jagdhabitats für europäisch geschützte Fledermausarten dar. Leitstrukturen und Nahrungshabitats für Fledermäuse erhalten keine relevanten Veränderungen beziehungsweise sind von geringer Bedeutung für die Artengruppe. Eine besondere Nahrungshabitatsfunktion ist dem vorhandenen Acker nicht zuzurechnen. Nahrungshabitats unterliegen zudem nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Pflanzen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Wuchsorte besonders geschützter Pflanzenarten beeinträchtigt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternativen kommt der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes für die Förderschule in Betracht. Das Plangebiet grenzt an das bestehende Schulzentrum an, wodurch die Ergänzung des Schulangebotes und Nutzung von Synergieeffekten erzielt werden soll. Zudem ist das Plangebiet dadurch sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, so dass gleichwertige andere Standorte nicht erkennbar sind.

Innerhalb des Plangebietes selbst stellen sich keine relevant differierenden Alternativen bezüglich der vorgesehenen konzeptionellen Planung dar. Ein Bedarf zur Veränderung von Lage oder Ausdehnung der Planung unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der Umweltschutzgüter ist nicht erkennbar. Eine Erweiterung des Sondergebietes nach Norden oder Westen würde weitaus bedeutsame Biotopflächen (unter an-

derem naturnaher Wald, Obstwiese) und Vogelreviere (unter anderem Rebhuhn, Graureiher, Waldohreule) betreffen.

2.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet wie auch dessen Wirkraum liegen komplett auf dem Territorium der Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn, Bundesland Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland). Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind somit auszuschließen.

2.6 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind, da ausschließlich der Schulbetrieb der Förderschule vorgesehen ist.

Der erforderliche Sicherheitsabstand der Schule zur Biogasanlage, die als Störfallbetrieb zu betrachten ist, wird eingehalten (LUX & WEBER 2022).

Da die Schule innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker errichtet werden soll, ist nach § 78 Abs. 2 WHG sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind.

2.7 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar. Es ist jedoch anzunehmen, dass durch den Klimawandel die Wahrscheinlichkeit von Hochwasser steigt (siehe beispielsweise UBA 2022). Das Vorhaben ist nicht mit klimaschädlichen Emissionen verbunden, die über die frühere ackerbauliche Nutzung hinaus gehen.

Das Vorhaben ist auch nicht mit maßgeblichen klimaschädlichen Emissionen verbunden, die im Rahmen des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG beachtlich wären.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten

Bestandsaufnahme Biotoptypen und Flora

Mitte August 2022 erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung des Plangebietes im Maßstab 1 : 2.000 auf Basis des Kartierschlüssels der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2021) (Ergebnisdarstellungsmaßstab 1 : 4.000). Im Rahmen der Begehung wurden geschützte oder in der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste (GARVE 2004) verzeichnete Pflanzenarten nachgesucht. Weiterhin wurde in diesem Rahmen das Vorhandensein von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der einschlägigen Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANK et al. 2021) überprüft. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen folgt GARVE (2004).

Bestandsaufnahme Brutvögel

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen.

Die Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) flächendeckend in vier Kartierungsdurchgängen erfasst. Als „Brutnachweis“ gelten Nestfunde, fütternde Altvögel und der Nachweis von Jungvögeln. Als „Brutverdacht“ werden Individuen mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Brutnachweise und Brutverdachte zählen gemäß SÜDBECK et al. (2005) als Revierpaare des Untersuchungsgebietes. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgt eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“, die nicht als Revier gewertet wird. Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brut-

vögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“). Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), im Sinne von § 7 BNatSchG streng geschützte Arten sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein Teil des Revieres im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Ergänzend zu den Kartierdurchgängen wurden auch Informationen fach- und ortskundiger Dritter in die Ergebnisse eingebunden.

Wegen deren geringer Größe des Untersuchungsgebietes erfolgt die Bewertung verbalargumentativ. Eine Bewertung gemäß der Matrix von BEHM & KRÜGER (2013) setzt eine Mindestgröße von 80 ha, im Idealfall von 100 ha voraus. Der hier untersuchte Bereich ist jedoch nur rund 35 ha groß.

Gemäß den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2005) fanden die Erfassungen an niederschlagsfreien und windarmen Tagen statt (Tab. 7).

Tab. 7: Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022

Datum	Lufttemperatur	Bewölkung	Windstärke	Niederschlag
11.04.2022	5 °C	3/8	0	nein
06.05.2022	15 °C	3/8	1	nein
17.05.2022	10 °C	6/8	0	nein
09.06.2022	15 °C	6/8	1	nein

Bewertung von Natur und Landschaft und von sonstigen Schutzgütern

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen folgt v. DRACHENFELS (2012). Danach werden folgende Wertstufen unterschieden:

- V = von besonderer Bedeutung,
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung,
- III = von allgemeiner Bedeutung,
- II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung,
- I = von geringer Bedeutung.

Die übrigen Schutzgüter werden unter Bezug auf BREUER (1994, 2006b) ebenfalls nach der vorgenannten Skala bewertet. Die Bewertung des Schutzgutes Bodens berücksichtigt zudem die Ansätze von JUNGSMANN (2004) sowie von NMU & NLÖ (2003). Bei einigen Schutzgütern ist es nach BREUER (1994, 2006a) zulässig, eine vereinfachte dreistufige Skala zu verwenden, wobei dann die Übergangsstufen II und IV entfallen.

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Vergleich des zu erwartenden zukünftigen Zustandes mit dem derzeitigen Zustand. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an KAISER (2013) anhand der in Tab. 8 wiedergegebenen Rahmenskala. Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III) vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert.

In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden einzustufen ist. Soweit fachlich geboten und sinnvoll werden Untergliederungen der genannten Stufen vorgenommen.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung richtet sich nach dem von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Verfahren (BREUER 1994), das inzwischen dahingehend aktualisiert und modifiziert wurde, dass eine fünf- statt dreistufige Biotoptypenbewertung Anwendung findet und dass die bei den Verfahren außerhalb der Bauleitplanung näher beschriebenen Kompensationsgrundsätze des NMELF (2002) und von NLSTBV & NLWKN (2006) sowie BREUER (2006a) angewendet werden sollen (BREUER 2006b).

Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben traten nicht auf.

Tab. 8: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die Ausführung der festgesetzten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Samtgemeinde Meinersen während der Bauarbeiten sowie danach erstmalig ein Jahr nach vollständiger oder teilweiser Realisierung des Bauvorhabens und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Sofern sich nach Inkrafttreten beziehungsweise Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Samtgemeinde Meinersen entsprechend zu unterrichten. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes „Förderschule Meinersen“ der Gemeinde Meinersen auf die Umweltschutzgüter dar. Es besteht die Absicht, südlich angrenzend an das bestehende Schulzentrum die Etablierung weiterer Schulformen (Förderschule) zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst neben der Fläche für den Gemeinbedarf eine Straßenverkehrsfläche (Ausbau der bestehenden Zufahrt zum Schulzentrum), private Grünflächen und eine Fläche für Wald. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von etwa 3,45 ha. Dabei sind Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft, Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Aspekte des Immissionsschutzes bezüglich schutzwürdiger Nutzungen (Schulbetrieb und Wohnnutzung mit pädagogischem Konzept) zu berücksichtigen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben.

Die Festsetzungen ermöglichen eine Überbauung bislang un bebauter Flächen mit einer schulischen Einrichtung. Dies bewirkt den Verlust von Sandacker-Biotopen, die wiederum mit dem Verlust eines Brutrevieres der Feldlerche verbunden sind (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Zudem kommt es zum Verlust von Baumreihen und Staudenfluren. Durch die mögliche Überbauung und sonstigen Flächenversiegelungen gehen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und der Straßenverkehrsfläche die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von allgemeiner Bedeutung betroffen (Schutzgut Boden). Für das Schutzgut Wasser ergeben sich aufgrund der Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Retentionsraum. Weiterhin besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den verstärkten Eintrag harztypischer Schwermetalle in den Versickerungsbereichen (Schutzgut Wasser). Für das Landschaftsbild ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Landschaftsbildelementen mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Schutzgut Landschaft).

Das Plangebiet ist hinsichtlich Lärmimmissionen bereits vorbelastet. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzungen auf dem Schulgelände ist daher von einer Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch Lärmimmissionen auszugehen. Weitere Betroffenheiten des Schutzgutes Menschen ergeben sich durch die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet sowie die teilweise hohen harztypischen Schwermetallkonzentrationen im Boden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Elemente des kulturellen Erbes sind nicht betroffen. Sonstige Sachgüter sind in Form des Verlustes von landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Acker) betroffen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies sind vor allem Regelungen zum Immissionsschutz, Hochwasserschutz, zum Biotop-, Boden- und Gewässerschutz sowie zum Artenschutz.

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin durch Anlage von Hecken und Baumreihen, Entwicklung naturnaher Böden, Schaffung geeigneter Feldlerchen-Habitate, Schaffung von Retentionsraum, Förderung der naturräumlichen Eigenart der Landschaft).

4. Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Herausgeber) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – 3 Bände, 802 + 622 + 337 S.; Wiebelsheim.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2017): Unzerschnittene Verkehrsarme Räume größer als 100 Quadratkilometer in Deutschland, Karte (Stand 2010). – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.bfn.de/>, Datenzugriff vom September 2017.

BLOTZHEIM, U. v., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **14** (1): 1-60; Hannover.

BREUER, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 6-13; Hannover.

BREUER, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 53; Hannover.

BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **36** (4): 173-204; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (4): 249-252; Hildesheim.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

EICKER, S. (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Förderschule Meinersen“ der Gemeinde Meinersen. - Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Bericht Nr. 5185.1/01. 26 S.; Gronau. [unveröffentlicht]

- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.
- GUNREBEN, M., BOESS, J. (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. – GeoBerichte **8**: 48 S.; Hannover.
- HEUER, A. (2022): Hydraulisches Gutachten für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) WHG für das Aufstellen eines Bebauungsplans für das Bauvorhaben einer Förderschule in Meinersen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker. – HGN Beratungsgesellschaft MbH, Projekt: Meinersen WHG78 Förderschule Umplanung / 22-134. 7 S.; Braunschweig. [unveröffentlicht]
- JANSEN, U. (2022): Bebauungsplan Förderschule, Meinersen, Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten. – bsp ingenieure: Bericht 312.22; Braunschweig. [unveröffentlicht]
- JUNGMANN, S. (2004): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (2): 77-164 + Anhänge [nur im Internet verfügbar]; Hildesheim.
- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KAISER, T. (2022): Bauvorhaben Förderschule Meinersen (Landkreis Gifhorn) – Naturschutzfachliche Beurteilung der Retentionsraum-Kompensationsfläche. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der SchulsanierungsGmbH des Landkreises Gifhorn, 9 S.; Beedenbostel. [unveröffentlicht]
- KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.

KUNZMANN, G., MILLER, R., PETER, M., SCHITTENHELM, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. – 69 S.; Ober-Mörlen - Gunzenhausen.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – 9 S.; o. O.

LANDKREIS GIFHORN (1994): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. – 627 S.; Gifhorn.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Vogelarten in NRW. – Informationen auf der Homepage des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>), Abfrage im Januar 2023.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2023): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Grundwasserstufe, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom Januar 2023.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2023a): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Bodenkarte Niedersachsen (1 : 50 000). - Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom Januar 2023.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2023b): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen (1 : 50 000). - Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom Januar 2023.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2023c): NIBIS – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Kartenserie Altablagerungen und Rüstungsaltslasten (ohne Maßstab), Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom Januar 2023.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LUX, M., WEBER, K. (2022): Gutachten zur Abstandsbetrachtung. Vorhaben: Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Förderschule Meinersen“. – ECI EnviroConsult IngenieurBüro Dr. Lux e.K., 43 S.; Erfurt. [unveröffentlicht]

MOLDE, P. (2021): BV Neubau Förderschule Meinersen – Orientierende, abfallrechtliche Bodenuntersuchungen – Untersuchungsbericht. Analysenbericht B2114067. – Ukon Umweltkonzepte GmbH & Co. KG., 22 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

MOSIMANN, T., FREY, T., TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **19** (4): 201-276; Hildesheim.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – 81 S.; Hannover.

NLD – Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2023): Denkmalatlas – denkmal.viewer. Informationen durch Einsicht und Abfrage auf der Homepage: https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/mapbender_nldviewer/application/denkmalatlas, Stand Januar 2023.

NLFB - Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen, Bodenübersichtskarte 1:50.000. – CD Rom; Hannover.

NLSTBV, NLWKN – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010a): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (2): 85-160; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz; Hannover, [unveröffentlicht].

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz; Hannover, [unveröffentlicht].

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz; Hannover, [unveröffentlicht].

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NMELF – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (2): 57-136; Hildesheim.

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (Herausgeber) (2022): Niedersächsische Umweltkarten: Hydrologie - Informationen durch Einsicht und Abfrage durch Abfrage auf der Homepage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten>, Stand Januar 2022.

NMU, NLÖ - Niedersächsisches Umweltministerium, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (4): 117-152; Hildesheim.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., STRAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 90-112; Hilpoltstein.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIESSE, K., LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. – 79 S.; Bonn.

SCHUPP, D. (1991): Unzerschnittene verkehrersarme Räume in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **11** (1): 1-6; Hannover.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vo-

gelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsch. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

STORM, P.-C., BUNGE, T. (1988-2022): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. – Loseblattsammlung; Berlin.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

UBA – Umweltbundesamt (2022): Klimafolgen: Handlungsfeld Wasser, Hochwasser- und Küstenschutz. – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/klimafolgen-deutschland/klimafolgen-handlungsfeld-wasser-hochwasser>, Stand Januar 2023.

WÜBBENHORST, D. (2002): Gefährdungsursachen des Rebhuhns *Perdix perdix* in Mitteleuropa. – 113 S.; Kassel.

ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. – Text und Karten; Braunschweig.

ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **54** (12): 16-23; Stuttgart.

4.2 Rechtsquellen

32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

AVV-Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1436).

BWaldG - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).

NBauO – Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NKompVzVO - Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 6).

UVPVwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5).



Biotoptypen

DRACHENFELS, O. v. (2021)

- Einzelbaum
 - AS Sandacker
 - DOS Sandiger Offenbodenbereich
 - FGR Nährstoffreicher Graben
 - GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
 - GRR Artenreicher Scherrasen
 - HBA Allee/Baumreihe
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - HFM Strauch-Baumhecke
 - HN Naturnahes Feldgehölz
 - HOJ Junger Streuobstbestand
 - HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
 - ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
 - OVM Sonstiger Platz
 - OVP Parkplatz
 - OVS Straße
 - OVW Weg
 - PSP Sportplatz
 - SXZ Sonstiges naturfermes Stillgewässer
 - UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
 - WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
 - WXH Laubforst aus einheimischen Arten
 - WZK Kiefernforst
- Sonstiges**
- Plangebiet
 - Grenze des Untersuchungsgebietes

Zusätze zu Biotoptypen

- a Asphalt, Beton
- s Schotter
- u unbeständig, zeitweise trockenfallend
- v sonstiges Pflaster mit engen Fugen
- w Beweidung

20 Stammdurchmesser von Bäumen in 1,3 m Höhe (Brusthöhendurchmesser)

Altersstrukturen der Wälder und Gehölze

- 1 = Stangenholz, inkl. Gartenholz (Brusthöhendurchmesser der Bäume ca. 7 bis <20 cm)
- 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20 bis <50 cm)
- 3 = Starkes Baumholz (BHD ca. 50 bis <80 cm)

Einzelgehölze

- Bah Bergahorn
- Sah Spitzahorn
- Spah Winterlinde

Quelle: Grundplan DXF - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022



Umweltbericht zum Bebauungsplan Förderschule Meinersen der Gemeinde Meinersen		
Biotoptypen		
Auftraggeber:		Gemeinde Meinersen Hauptstraße 1 38536 Meinersen
Maßstab 1 : 4.000	 NORD	Karte: 1
Prof. Dr. Thomas Kaiser - freier Landschaftsarchitekt Arbeitsgruppe Land & Wasser Am Amtshof 18 - 29355 Beedenbostel - Tel. 05145/2575 - Fax 280864		bearb.: F.L. 01.2023 gez.: Y.V. 01.2023 gepr.: